

Universität Leipzig
Philologische Fakultät

Studien- und Prüfungsordnung für den binationalen Bachelorstudiengang Deutsch – Französisch: Sprache, Literatur und Kultur an der Universität Leipzig

Vom 2. Juni 2025

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83), hat die Universität Leipzig am 9. April 2025 folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Regelstudienzeit, Beginn und Umfang des Studiums
- § 3 Gegenstand des Studiums und Studienziele
- § 4 Studienberatung und Auslandsaufenthalt
- § 5 Mitwirkungspflichten
- § 6 Vermittlungsformen
- § 7 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 8 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 9 Fristen
- § 10 Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen
- § 11 Prüfungsvorleistungen
- § 12 Prüfungsleistungen
- § 13 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 14 Klausurarbeiten
- § 15 Take-Home-Examen

- § 16 Weitere Prüfungsleistungen
- § 17 Elektronische Prüfungsleistungen
- § 18 Antwort-Wahl-Verfahren
- § 19 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten
- § 20 Nachteilsausgleich
- § 21 Versäumnis, Rücktritt und Unterbrechung des Bearbeitungszeitraums
- § 22 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 23 Bestehen und Nichtbestehen
- § 24 Wiederholung der Modulprüfungen
- § 25 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 26 Prüfungsausschuss
- § 27 Prüfungsbeteiligte
- § 28 Bachelorarbeit
- § 29 Abschlussbezeichnung und Abschlussdokumente
- § 30 Aufbewahrung und Einsicht in die Prüfungsarbeiten
- § 31 Überdenken und Widerspruchsverfahren

II. Bestimmungen für den Krisenfall

- § 32 Präsenzlehrveranstaltungen
- § 33 Präsenzprüfungen
- § 34 Anpassung von Prüfungsmodalitäten
- § 35 Änderung von Prüfungsleistungen
- § 36 Bearbeitungszeiten
- § 37 Modulabmeldungen

III. Schlussbestimmungen

- § 38 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung/Studienablaufplan gemäß § 37

Abs. 5 Satz 1 SächsHSG

Modulbeschreibungen gemäß § 37 Abs. 3 Satz 5 SächsHSG

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die allgemeine Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung gem. § 18 SächsHSG (insbesondere allgemeine Hochschulreife, fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen.
- (2) Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen ist eine bestandene Eignungsfeststellungsprüfung für den binationalen Bachelorstudiengang Deutsch – Französisch: Sprache, Literatur und Kultur.
- (3) Das Vorliegen der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen wird durch die Fakultät überprüft, die hierüber einen Bescheid erlässt. Dieser dient zum Nachweis der entsprechenden Zugangsvoraussetzungen.
- (4) Belastende Entscheidungen nach Absatz 3 sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen belastende Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nach § 70 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung bei der Fakultät einzulegen, welche darüber innerhalb einer Frist von 3 Monaten entscheidet.

§ 2

Regelstudienzeit, Beginn und Umfang des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Bachelorarbeit 6 Semester. Sie umfasst im Ausland zu erbringende Studienleistungen im Umfang von 2 Semestern, die Modulprüfungen und die Bachelorarbeit.
- (2) Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes für das binationale Bachelorstudium Deutsch – Französisch: Sprache, Literatur und Kultur entspricht 180 Leistungspunkten (LP).

- (3) Das Studium kann nur zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.
- (4) Das Studium kann von Studierenden der Ausgangsuniversität Leipzig an der Universität Leipzig auch als Teilzeitstudium betrieben werden. Näheres legt die fakultätsübergreifende Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums in der jeweils geltenden Fassung fest.

§ 3

Gegenstand des Studiums und Studienziele

- (1) Das Studium soll die Studierenden auf berufliche Tätigkeiten vorbereiten und ihnen die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu selbständigem Denken und zu verantwortungsbewusstem Handeln befähigt werden. Damit werden die Grundlagen für berufliche Entwicklungsmöglichkeiten und für die Fähigkeit zur eigenverantwortlichen Weiterbildung geschaffen.
- (2) Das Studium im Bereich Germanistik gliedert sich in Sprach- und Literaturwissenschaft:
 - Gegenstände der germanistischen Sprachwissenschaft:
 - Strukturen der deutschen Sprache: Syntax, Morphologie, Phonologie, Orthographie, Lexikologie, Wortbildung
 - Gebrauch: Pragmatik, Text- und Gesprächslinguistik, Varietätenlinguistik, Methoden der Analyse
 - Geschichte der deutschen Sprache: historische Entwicklung, Periodisierung und genealogische Einordnung, historische Laut- und Formenlehre
 - Anwendungsaspekte: Medienlinguistik, Verständlichkeitsforschung, Analyse öffentlichen Sprachgebrauchs, Soziophonetik
 - Theorien und Modelle der germanistischen Sprachwissenschaft: Formale/funktionale Beschreibungsmodelle, synchrone/diachrone Perspektive.

- Gegenstände der germanistischen Literaturwissenschaft:
 - Entwicklung der deutschen Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart mit den Schwerpunkten Literatur um 1200, Spätmittelalter/Frühe Neuzeit/Barock, Aufklärung, Klassik, Romantik, 19. Jahrhundert, Klassische Moderne, Nachkriegs- und Gegenwartsliteratur
 - Epochen, Gattungen, Autoren
 - Bezug der Literatur zur Kultur- und Mentalitätsgeschichte sowie Beziehungen zwischen der deutschen und der internationalen Literatur
 - Reflexion von Literatur in ihrer historischen, kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Relevanz seit dem Mittelalter
 - Materialität und Medialität von Literatur
 - Formen der literarischen Kommunikation
 - Gattungstheorie
 - Theorien, Methoden, Modelle der Literaturwissenschaft
 - Theoriegeleitete Verfahren der Textanalyse und Textinterpretation.

(3) Das Studium im Bereich Romanistik gliedert sich in Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft, Landeskunde sowie Sprachpraxis:

- Im Bereich Sprachwissenschaft (Linguistik) sollen Geschichte, Struktur, Funktionen und Varietäten der jeweils gewählten romanischen Gegenwartssprachen studiert werden. Durch die Beschäftigung mit den verschiedenen Teilgebieten der Sprachwissenschaft (insbesondere Phonetik/Phonologie, Morphologie und Wortbildung, Lexikologie und Semantik, Syntax, Textlinguistik und Varietätenlinguistik) wird grundlegendes Wissen über linguistische Theorien sowie über das System und die Varietäten der gewählten Sprache vermittelt.
- Im Bereich Literatur- und Kulturwissenschaft soll Grundlagenwissen mit Bezug auf die gewählten romanischsprachigen Kulturräume vermittelt werden. Es geht insbesondere um die Aneignung von interkultureller und disziplinübergreifender Kompetenz, von Grundlagen für die Interpretation und Analyse literarischer und medialer Texte, sowie um die Einführung in Theorien der Literatur- und Kulturwissenschaft und in die wichtigsten Paradigmen der Literatur-, Kultur- und Mediengeschichte. In diesem Rahmen erfolgt die Applikation von literatur-, kultur- und medienspezifischen Theoremen auf ausgewählte

Schwerpunktobjekte (literarische, kulturelle Systeme, Geschichtssysteme etc.) und die Vermittlung von kontextualisiertem kulturspezifischem Wissen.

- Im Bereich Landeskunde werden geschichtliche und gegenwartsbezogene, kulturelle, politische, ökonomische und soziale Phänomene des frankophonen Sprachraumes behandelt.
- Im Bereich Sprachpraxis lernen es die Studierenden, Texte mittleren und höheren Schwierigkeitsgrades in den beiden gewählten Sprachen zu rezipieren sowie sich in der gewählten Sprache schriftlich und mündlich etwa im Rahmen der Anforderungen C1 (Französisch) des Europäischen Referenzrahmens auszudrücken.

(4) Gegenstände im Bereich der Bildungswissenschaften sind:

- Grundlagen der Schulpädagogik und der Allgemeinen Didaktik
- Tätigkeitsfelder, Beruf und Rolle der Lehrkraft
- Lehren und Lernen in der Sekundarstufe
- Lernen und Instruktion

(5) Insbesondere sollen die Studierenden befähigt werden,

- wesentliche Techniken wissenschaftlichen Arbeitens, der Informationsbeschaffung, -auswertung, und -systematisierung zu beherrschen
- verschiedene Präsentationstechniken (Vortrag, schriftliches Referat, Thesenpapier usw.) unter Einbezug neuer Medien anlassbezogen auswählen und einsetzen zu können.
- ihnen bereits bekannte sowie neu erlernte literatur- und sprachwissenschaftliche Theorien und Analysemodelle zu vertiefen, einzuschätzen und auf vorliegende Problemstellungen adäquat anzuwenden.
- literatur- und sprachwissenschaftliche Fragestellungen zu entwickeln und wechselseitige Bezüge zwischen Theorie und Praxis herzustellen.
- Hierzu zählt auch das Erkennen von Problemstellungen jenseits der eigenen Fachrichtung, um die Kenntnisse und Methoden der eigenen Disziplin mit denen anderer Disziplinen in komplexe Zusammenhänge bringen zu können.

- eigenständig Analysen und empirische Erhebungen zu konzipieren sowie durchzuführen.
 - wissenschaftliche Texte nach den entsprechenden Standards zu verfassen, um sich wissenschaftsintern wie -extern auf aktuellem Stand von Forschung und Anwendung auszutauschen.
 - in Einzel- und Gruppenkontexten wissenschaftliche Arbeiten zu verfassen, zu kommunizieren und kritisch zu diskutieren.
 - die wichtigsten Paradigmen und Theorien der modernen Lern-, Gedächtnis- und Motivationspsychologie sowie wichtige Ergebnisse und Befunde zu den Bedingungen, Prozessen und Konsequenzen schulischen und außerschulischen Lernens zu kennen.
 - aus den Erkenntnissen der modernen Lern- und Instruktionspsychologie Konsequenzen für die Gestaltung von Schule und Unterricht ziehen zu können.
 - die Bedeutung und Besonderheiten des Lehrberufs und der damit verbundenen Rolle in Bildung, Erziehung, Unterricht, Beurteilung, Schulentwicklung und Beratung zu reflektieren.
 - die maßgeblichen Theorien und Konzepte der Schule sowie Theorie, Konzepte und Methoden des Unterrichts zu kennen.
 - mit Grundlagen der Erhebung, Fremd- und Selbstbewertung sowie der Rückmeldung und Förderung von Schüler/innenleistung vertraut zu sein.
- (6) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der/die Prüfungskandidat/in die folgenden Ziele des binationalen Studienganges Deutsch – Französisch: Sprache, Literatur und Kultur erreicht hat:
1. Fach- und/oder berufsfeldspezifische Schwerpunktsetzungen hinsichtlich der in der Studienordnung beschriebenen Studienziele in den Bereichen Germanistik, Romanistik und Bildungswissenschaften.
 2. Bewährung in der berufsfeldspezifischen Praxis und Anwendung erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten,
 3. selbstständige Bearbeitung einer umfangreicheren wissenschaftlichen oder praktischen Problemstellung mit fach- und/oder berufsfeldspezifischer Schwerpunktsetzung.

- (7) Der binationale Studiengang Deutsch – Französisch: Sprache, Literatur und Kultur wird mit dem Bachelor of Arts als erstem berufsqualifizierenden Abschluss beendet.

§ 4

Studienberatung und Auslandsaufenthalt

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studiemöglichkeiten, Modalitäten der Immatrikulation und auf allgemeine studentische Angelegenheiten.
- (2) Die studienbegleitende fachliche Beratung erfolgt durch die jeweiligen Studienfachberater/innen an der Fakultät. Sie bezieht sich auf Fragen der Studiengestaltung.
- (3) Studierende sollen im dritten Semester an einer Studienfachberatung teilnehmen, wenn sie bis zu dessen Beginn noch keinen Leistungsnachweis erbracht haben.
- (4) Für das dritte und vierte Semester ist ein obligatorischer Auslandsaufenthalt an der Universität Lumière Lyon 2 vorgesehen. Er ist von den Studierenden selbst mit der Unterstützung der jeweils verantwortlichen Einrichtung zu organisieren.
- (5) Die im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden mit
- 25 LP im Bereich Germanistik und
 - 30 LP im Bereich Romanistik

anerkannt. Darüber hinaus im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag nach § 25 dieser Ordnung angerechnet werden. Studierende, die sich die im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen anrechnen lassen möchten, wird empfohlen, vor dem Auslandsaufenthalt eine Studienfachberatung wahrzunehmen und eine Studienvereinbarung abzuschließen.

§ 5 Mitwirkungspflichten

Studierende sind verpflichtet, unter Nutzung der bei Einschreibung bereitgestellten Zugangsdaten (Uni-Login) alle Informationen, die im Studienportal AlmaWeb oder auf dem bereitgestellten studentischen E-Mail-Konto (über den zentralen studentischen E-Mail-Server „studserv“) eingehen, regelmäßig abzurufen und damit zur Kenntnis zu nehmen.

§ 6 Vermittlungsformen

- (1) Vermittlungsformen sind
 - Vorlesung
 - Seminar
 - Übung.
- (2) Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten finden Tutorien zur Unterstützung der Studierenden statt.
- (3) Die Modulverantwortlichen können festlegen, dass eine Lernplattform begleitend zum Präsenzstudium für die Vermittlung von Lehrinhalten eingesetzt wird.

§ 7 Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) Das binationale Bachelorstudium setzt sich aus dem Kernfach und den darin enthaltenen Schlüsselqualifikationen zusammen.
- (2) Zum Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes zählen neben dem Präsenzstudium auch das Selbststudium, die Prüfungsvorleistungen und der Prüfungsaufwand. In jedem Studienjahr werden in der Regel 60 Leistungspunkte erworben. Leistungspunkte werden für bestandene Modulprüfungen und die bestandene Bachelorarbeit vergeben.

Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand der Studierenden von 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium sowie für die Prüfungsvorbereitung und -durchführung. Der gesamte Arbeitsaufwand der Studierenden soll in der Regel im Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Zeitstunden nicht überschreiten. Im Falle eines Teilzeitstudiums (§ 2 Abs. 4) verringert sich der studentische Arbeitsaufwand entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums.

(3) Das Studium ist wie folgt strukturiert:

Das Kernfach (KF) umfasst 170 LP inklusive der Schlüsselqualifikationen im Umfang von insgesamt 15 LP und der Bachelorarbeit im Umfang von 10 LP.

Der Bereich der Schlüsselqualifikationen umfasst 15 LP, davon

- maximal 10 LP aus dem Bereich der fakultätsintern angebotenen fachbezogenen oder fakultätsübergreifenden Schlüsselqualifikationen; LP können auch im Bereich der Schlüsselqualifikationen auf andere Weise, insbesondere über Praktika oder im Rahmen des Auslandsstudiums erbracht werden.
- mindestens 5 LP aus dem Bereich des Angebotes des Zentrums für Lehrer:innenbildung und Schulforschung. Empfohlen werden die Module:
 - 30-STE-PS4-05: Medienbildung und politische Bildung in der Schule;
 - 30-STE-KSK-I: Körper - Stimme - Kommunikation I;
 - 30-STE-KSK-II: Körper - Stimme - Kommunikation II.

(4) Die Studieninhalte werden in Modulen vermittelt. Module beinhalten abgrenzbare Stoffgebiete, die in einem fachlichen oder thematischen Zusammenhang stehen. Sie umfassen fachlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Art und schließen mit Modulprüfungen ab. Module werden entsprechend ihrem Arbeitsaufwand (Workload) mit Leistungspunkten versehen. Ein Modul umfasst an der Universität Leipzig in der Regel 5 oder 10 Leistungspunkte. Es gibt drei Grundformen von Modulen:

- Pflichtmodule: diese haben alle Studierenden zu belegen;
 - Wahlpflichtmodule: die Studierenden können innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs auswählen.
- (5) Die Studieninhalte an der Université de Lyon werden in aufeinander abgestimmten Einzellehrveranstaltungen vermittelt und von den Studiengangsverantwortlichen zu Moduleinheiten zusammengefasst. Die an der Université de Lyon erbrachten Teilleistungen werden arithmetisch gemittelt und zu einer Gesamtnote zusammengefasst.
- (6) Die folgenden Module sind Pflichtmodule:
- 04-003-3001: Einführung Sprachwissenschaft
 - 04-003-3002: Einführung Literaturwissenschaft
 - 04-003-3003: Einführung in die historische deutsche Sprachwissenschaft
 - 04-003-3004: Einführung Literaturgeschichte
 - 04-003-3006: Einführung System deutsche Sprache
 - 04-003-3008: Sprachliche Kommunikation & Sprachliche Variation
 - 04-003-2005: Ältere deutsche Literatur
 - 04-003-3015: System deutsche Sprache – Vertiefung
 - 04-003-1107: Kinder- und Jugendliteratur
 - 04-007-1601: Französisistik 1: Einführung in die französische Sprachwissenschaft
 - 04-007-1602: Französisistik 2: Einführung in die französische Literatur- und Kulturwissenschaft
 - 04-007-1605: Französisistik 5: Varietätenlinguistik des Französischen
 - 04-007-1606: Französisistik 6: Literatur, Kultur und Geschichte des französischsprachigen Raumes nach spezifischen Fragestellungen
 - 04-FRA-SPR-01: Sprachpraxis Französisch 1
 - 04-FRA-SPR-02: Sprachpraxis Französisch 2
 - 04-FRA-SPR-05: Sprachpraxis Französisch 5
 - 04-FRA-SPR-06: Sprachpraxis Französisch 6
 - Lehrveranstaltungen des Bereichs Romanistik während des Studienaufenthalts in Lyon: 30 ECTS
 - Lehrveranstaltungen des Bereichs Germanistik während des Studienaufenthalts in Lyon: 25 ECTS

- (7) Regelungen zu den fakultätsübergreifenden Schlüsselqualifikationsmodulen trifft die Ordnung über die fakultätsübergreifenden Schlüsselqualifikationsmodule. Regelungen zu den Modulen zum Erwerb von Sprachkenntnissen finden sich in der Ordnung für die Sprachenmodule des Sprachenzentrums.
- (8) Die Bachelorarbeit wird studienbegleitend in der Regel im dritten Studienjahr verfasst. Sie ist mit einem studentischen Arbeitsaufwand von 10 Leistungspunkten verbunden.
- (9) Das binationale Bachelorstudium beinhaltet kein Praktikum.
- (10) Die Lehrsprache in den fachwissenschaftlichen Modulen und Lehrveranstaltungen ist deutsch, in den sprachpraktischen in der Regel französisch. Prüfungs- und Studienleistungen sind in den Modulen gemäß der Lehrsprache zu erbringen.

§ 8

Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Bachelorarbeit.
- (2) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Die Prüfungsleistung einer Modulprüfung wird studienbegleitend erbracht. Die Prüfungstabelle (Anlage) gibt insbesondere die Zuordnung der Modulprüfung zu den Modulen, die Wichtung der Prüfungsleistung innerhalb eines Moduls sowie die zu erbringenden Prüfungsvorleistungen an.

§ 9

Fristen

- (1) Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von 4 Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden.

- (2) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann einmal innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches wiederholt werden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Ergebnisses. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Wiederholungsversuch als nicht bestanden. Die erste Wiederholungsprüfung kann noch im gleichen Semester, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Ergebnisses stattfinden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Mit der Anmeldung zur zweiten Wiederholungsprüfung gilt dieser Antrag als gestellt.
- (3) Im Falle eines Teilzeitstudiums verlängern sich die Fristen gemäß Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums, näheres legt die fakultätsübergreifende Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums in der jeweils geltenden Fassung fest.
- (4) Die Prüfungstermine werden in der Regel bis 31. Mai im Sommersemester und bis 30. November im Wintersemester elektronisch bekanntgegeben.
- (5) Die Mitteilung des Prüfungsergebnisses erfolgt grundsätzlich über das Studienportal AlmaWeb. Das Prüfungsergebnis gilt drei Tage nach der Veröffentlichung im Studienportal AlmaWeb als bekanntgegeben. Für die Bekanntgabe der Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen gilt § 13 Abs. 4.

§ 10

Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen

- (1) Die Modulprüfungen und die Bachelorarbeit kann nur ablegen, wer
 1. für den binationalen Bachelorstudiengang Deutsch – Französisch: Sprache, Literatur und Kultur an der Universität Leipzig eingeschrieben ist und nicht eine für den Abschluss dieses Bachelorstudiengangs erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat,
 2. die nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderlichen Teilnahmevoraussetzungen des Moduls erfüllt,
 3. die nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderlichen Prüfungsvorleistungen bestanden und

4. die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 bis 8 eingehalten hat.
- (2) Für die Modulprüfungen gilt als zugelassen, wer vor der Aufgabenerteilung oder vor dem Ablegen der Prüfungsleistung keine Mitteilung erhalten hat, dass die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt sind. Die Zulassung zur Bachelorarbeit gilt mit der Ausgabe des Themas als erteilt.
 - (3) Die Anmeldung zum Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung.
 - (4) Die Modulanmeldung findet in der Regel zwei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit und in Form einer elektronischen Moduleinschreibung statt. Die Bachelorarbeit ist nach § 28 Abs. 4 anzumelden. Zu den Terminen der Wiederholungsprüfungen muss eine fristgemäße Anmeldung auf elektronischem Weg per Mail erfolgen. Die Anmeldefristen werden fakultätsüblich bekanntgegeben.
 - (5) Die Abmeldung vom Modul und die damit verbundene Abmeldung von der Modulprüfung kann bis spätestens 4 Wochen vor Ende der Vorlesungszeit (Abmeldefrist) elektronisch über das Studienportal AlmaWeb erfolgen. Bei Abmeldung vom Modul gilt dieses als nicht belegt.
 - (6) In Fällen, in denen ein Prüfungstermin bereits vor dem Ende der Abmeldefrist nach Absatz 5 stattfindet, gilt eine abweichende Frist von einer Woche vor dem betreffenden Prüfungstermin. Diese Abmeldung vom Modul erfolgt beim zuständigen Prüfungsmanagement und wird im Studienportal AlmaWeb vollzogen.
 - (7) Nach Ablauf der Fristen ist ein Rücktritt von Prüfungen nur aus wichtigem Grund nach §§ 21 Abs. 2 und Abs. 3 möglich; die Modulanmeldung besteht fort.
 - (8) Im Fall von zweisemestrigen Modulen ist eine Abmeldung vom Modul ausschließlich innerhalb der Abmeldefrist zulässig und muss spätestens in dem Semester erfolgen, in dem erstmals die Prüfungsleistung zu erbringen ist.

§ 11 Prüfungsvorleistungen

- (1) Prüfungsvorleistungen (Studienleistungen, die fachliche Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sind) sind in den Modulen der Universität Leipzig nicht zu erbringen.
- (2) Für Prüfungsvorleistungen an der Universität Lumière Lyon 2 gelten die jeweiligen Vorschriften der Partnerhochschule.

§ 12 Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen (PL) sind

1. mündlich (§ 13)
2. als Klausurarbeiten (§ 14)
3. als Take-Home-Examen (§ 15)
4. als weitere Prüfungsleistungen (§ 16) oder
5. als elektronische Prüfungsleistung (§ 17)

zu erbringen.

§ 13 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der/die Prüfungskandidat/in über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 27 Abs. 3) als Gruppenprüfung oder Einzelprüfung abzunehmen. Bei Gruppenprüfungen müssen die individuellen Leistungen

deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Über den Prüfungsverlauf wird ein Protokoll angefertigt, in dem die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festzuhalten sind. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zum ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung an. Die Beisitzerin oder der Beisitzer darf keine Prüfungsfragen stellen und nicht bewerten.

- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung ist in der Anlage dieser Ordnung bestimmt.
- (4) Das Ergebnis ist dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (5) Mündliche Prüfungsleistungen können als Online-Videoprüfung abgenommen werden, sofern
 1. die datenschutzrechtlichen Regelungen der Universität Leipzig die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zum Zwecke der Durchführung einer Online-Videoprüfung vorsehen und
 2. dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin zum Prüfungstermin der Online-Videoprüfung eine termingleiche Präsenzprüfung als Alternative angeboten wird. Termingleich sind Prüfungen, die innerhalb desselben Prüfungszeitraums unter strenger Beachtung des Grundsatzes der Chancengleichheit stattfinden. Das Nähere zum Verfahren der Wahl zwischen Präsenzprüfung und Online-Videoprüfung wird fakultätsüblich bekanntgegeben.
- (6) Für die Durchführung der Online-Videoprüfung sind ausschließlich die Übertragungssysteme zu verwenden, die von der Universität Leipzig zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt werden. Die notwendige technische Ausstattung ist im Vorfeld der Prüfung abzuklären.
- (7) Vor Beginn der Online-Videoprüfung weist sich der/die Prüfungskandidat/in mit einem amtlichen Lichtbildausweis (Studierendenausweis, Personalausweis, Führerschein, o.ä.) aus und versichert, dass er/sie sich keiner unerlaubten Hilfsmittel bedient und sich während der Prüfung keine weitere Person im Raum befindet. Im Prüfungsprotokoll ist die Identitätsfeststellung und die Versicherung des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin zu vermerken.

- (9) Eine Aufzeichnung der Online-Videoprüfung ist nicht zulässig.
- (10) Im Falle einer durch technisches Versagen bedingten Prüfungsunterbrechung ist mindestens ein Versuch zur Fortsetzung der Prüfung zu unternehmen. Eintretene Störungszeiten sind im Umfang der zeitlichen Unterbrechung zu kompensieren. Erscheint die Fortsetzung der Online-Videoprüfung als für den/die Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin oder den/die Prüfer/in nicht zumutbar, wird die Prüfung abgebrochen und es wird ein neuer Termin anberaumt. Soweit bereits Teilergebnisse der Prüfung vorliegen, werden diese nicht angerechnet.

§ 14

Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines/ihrer Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Dem/Der Prüfungskandidat/in können Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Klausurarbeiten werden als Präsenzleistung unter Aufsicht erbracht. Die Durchführung als Online-Klausur ist ausgeschlossen.
- (3) Die Dauer der Klausurarbeiten ist in der Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung bestimmt.
- (4) Klausurarbeiten werden von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Die Endnote der Klausur ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Bewertungen. Wird die Klausurarbeit nicht benotet, sondern mit „bestanden“ und „nicht bestanden“ bewertet, ergibt sich die Endbewertung aus der Bewertung der beiden Prüfer/innen. Bei abweichender Bewertung sollen die beiden Prüfer/innen eine Einigung über die Bewertung versuchen. Kommt eine Einigung nicht zustande, bestellt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine/n dritte/n Prüfer/in, der/die die Bewertung festsetzt. Das Bewertungsverfahren soll eine Dauer von 4 Wochen nicht überschreiten.

§ 15

Take-Home-Examen

- (1) Das Take-Home-Examen ist eine Distanzprüfungsleistung, die in einem engen zeitlichen Rahmen ohne Aufsicht zu bearbeiten ist. Der/Die Prüfungskandidat/in soll durch das Take-Home-Examen nachweisen, dass er/sie in einer Bearbeitungszeit von mindestens 6 bis maximal 48 Stunden mit den gängigen Methoden seines/ihres Faches die in der Aufgabe gestellten Probleme erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Prüfungsaufgabe wird digital zur Verfügung gestellt und ist nach der Bearbeitung digital einzureichen. Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin können Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Die Dauer des Take-Home-Examens ist in der Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung bestimmt.
- (3) Soweit Hilfsmittel nicht ausdrücklich ausgeschlossen werden, sind sie zulässig.
- (4) Für die Bewertung des Take-Home-Examens gilt § 14 Abs. 4 entsprechend.

§ 16

Weitere Prüfungsleistungen

- (1) Weitere Prüfungsleistungen (WPL) sind Portfolio, Hausarbeit, Projektarbeit und Testat.
- (2) Für die Bewertung von weiteren Prüfungsleistungen gelten § 13 Abs. 2 und § 14 Abs. 4 entsprechend.
- (3) Für die Prüfungen der Module des Instituts für Romanistik gilt:
 - Portfolios enthalten verschiedene Einzelleistungen. Diese werden semesterbegleitend eingereicht. Dabei handelt es sich um zwei methodisch unterschiedliche, schriftliche Übungsaufgaben à maximal 8 Seiten.

- Projektarbeit: Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit insbesondere zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten sowie ggf. zur Teamarbeit nachgewiesen. Hierbei soll der/die Prüfungskandidat/in zeigen, dass er/sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren, interdisziplinäre Lösungsansätze erarbeiten und sich mit der aktuellen Forschung auseinandersetzen kann. Eine Projektarbeit besteht aus der mündlichen Präsentation (20 Minuten Dauer) und einer schriftlichen Ausarbeitung oder Dokumentation der Ergebnisse. Die Note der Projektarbeit errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der mündlichen Präsentation und der schriftlichen Ausarbeitung oder Dokumentation der Ergebnisse. Dabei geht die Bewertung der schriftlichen Ausarbeitung mit doppelter Wichtung, die Bewertung der Präsentation mit einfacher Wichtung in die Gesamtnote der Projektarbeit ein.

(4) Für die Prüfungen der Module des Instituts für Germanistik gilt:

- Die Bearbeitungszeit für eine Hausarbeit beträgt in der Regel 8 Wochen nach Vorlesungsende.
- Die Portfolios folgender Module umfassen folgende Leistungen:

- Einführung in die germanistische Sprachwissenschaft (04-003-3001):

- eine schriftliche Übungsaufgabe. Umfang: maximal 2 Seiten.
- eine schriftliche Literaturliste. Umfang: maximal 2 Seiten.

Die Bearbeitung der Prüfungsabschnitte erfolgt semesterbegleitend. Das Portfolio muss spätestens 2 Wochen nach Vorlesungsende eingereicht werden. Es wird jeweils eine Gesamtnote vergeben.

- Einführung in die Literaturgeschichte (04-003-3004):

- ein Essay. Umfang: 2 bis 3 Seiten,
- eine Seminararbeit. Umfang: 8 bis 10 Seiten,

Die Bearbeitung der Prüfungsabschnitte erfolgt semesterbegleitend, die Abgabe muss spätestens 8 Wochen nach Vorlesungsende erfolgen. Es wird jeweils eine Gesamtnote vergeben.

- Sprachliche Kommunikation und Sprachliche Variation (LA) (04-003-3008): Zwei schriftliche, methodisch unterschiedliche Übungsaufgaben. Umfang: jeweils maximal 5 Seiten, die Abgabe muss spätestens 4 Wochen nach Vorlesungsende erfolgen.
- System der deutschen Sprache – Vertiefungsmodul (04-003-3015):
 - ein Take-Home-Examen mit einer Bearbeitungszeit von 60 Minuten ab Abruf über die elektronische Lehr- und Prüfungsplattform der Universität Leipzig und einer Abrufbarkeit von maximal vier Wochen ab Vorlesungsende. Die Prüfungsaufgabe wird digital zur Verfügung gestellt und ist nach der Bearbeitung digital einzureichen. Dem Prüfling können Themen zur Auswahl gegeben werden. Soweit Hilfsmittel nicht ausdrücklich ausgeschlossen werden, sind sie zulässig.
 - eine schriftlichen Übungsaufgabe. Umfang: maximal 5 Seiten.

Die Studierenden werden in der ersten Lehrveranstaltungswoche über die konkrete Ausgestaltung der Teilleistungen informiert. Die Bearbeitung der Portfolios erfolgt semesterbegleitend, die Abgabe muss spätestens vier Wochen nach Vorlesungsende erfolgen. Es wird jeweils eine Gesamtnote vergeben.

- Testat: für dessen Bearbeitung stehen vier Wochen ab Vorlesungsende zur Verfügung. Der Abruf und die Einreichung des Testats erfolgen über Moodle.

§ 17

Elektronische Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungen können computergestützt abgenommen werden. Die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben erfolgt ausschließlich digital über ein Prüfungsprogramm. Bearbeitete Aufgaben werden auf Servern der Universität Leipzig gespeichert. Wird eine Aufgabenstellung oder eine Prüfungsleistung lediglich digital übermittelt, handelt es sich nicht um eine elektronische Prüfungsleistung.

- (2) Die Durchführung als Präsenz- bzw. Distanzprüfung sowie die Dauer der elektronischen Prüfungsleistung ist in der Anlage zur Prüfungs- und Studienordnung bestimmt.
- (3) Den Studierenden wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen.
- (4) Vor der Durchführung der elektronischen Prüfungsleistung wird ein umfangreicher Fragenkatalog zusammengestellt, in dessen Rahmen definiert wird, welche der Fragen gemessen an objektiven Kriterien wie Schwierigkeit, Themenzugehörigkeit oder erforderlicher Bearbeitungsdauer untereinander vergleichbar sind, um für den Fall der Zuweisung unterschiedlicher Fragen Ungleichbehandlungen zu verhindern.
- (5) Durch eine Nachkorrektur der elektronischen Prüfungsleistung ist zu gewährleisten, dass offensichtliche Schreibfehler bei Aufgaben mit Texteingaben nicht zu einer Bewertung der Antwort als unzutreffend führen können. Bei Fragen mit Freitexteingabe findet keine automatisierte Bewertung statt.
- (6) Für den Fall einer technischen Störung wird durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen gewährleistet, dass keine der von den Prüfungsteilnehmern/Prüfungsteilnehmerinnen durchgeführten Aktionen verloren geht. Der damit verbundene Zeitverlust wird durch eine entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit ausgeglichen. In besonderen Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss festlegen, dass die Prüfungsleistung wiederholt werden muss.
- (7) Elektronische Prüfungen werden über die Prüfungsprogramme der Universität Leipzig durchgeführt. Der Zugang zur elektronischen Prüfung erfolgt durch das passwortgeschützte Uni-Login. Sofern die elektronische Prüfungsleistung als Distanzprüfung in einem engen zeitlichen Rahmen (mindestens 6, maximal 48 Stunden) und ohne Aufsicht durchgeführt wird, können die Endgeräte der Studierenden genutzt werden.
- (8) Für die Bewertung von elektronischen Prüfungsleistungen gilt § 14 Abs. 4 entsprechend.

§ 18

Antwort-Wahl-Verfahren

- (1) Prüfungsleistungen können aus Fragen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren bestehen. Prüfungsleistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren werden in der Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung mit dem Zusatz „(Multiple-Choice)“ gekennzeichnet.
- (2) Bei Prüfungsleistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren) gibt der/die Prüfungskandidat/in an, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er/sie für zutreffend hält.
- (3) Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Auf dem Antwortbogen ist die Punktzahl anzugeben, die bei richtiger Lösung der Frage erreicht werden kann, es sei denn, alle Fragen werden mit derselben Punktzahl bewertet.
- (4) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der/die Prüfungskandidat/in mindestens 50 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat oder wenn die vom Prüfling erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge des jeweiligen Prüfungstermins unterschreitet. Kommt die relative Bestehensgrenze nach Satz 1, 2. Alt. zur Anwendung, müssen für das Bestehen der Prüfung mindestens 40 Prozent der maximal erreichbaren Punkte erzielt werden.
- (5) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist wie folgt zu bewerten: Hat der/die Prüfungskandidat/in die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 4 erforderliche Mindestzahl der möglichen Punkte erreicht, so lautet die Note
 - „sehr gut“, wenn er/sie mindestens 75 Prozent,
 - „gut“, wenn er/sie mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
 - „befriedigend“, wenn er/sie mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
 - „ausreichend“, wenn er/sie die Mindestzahl, aber weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erzielbaren Punkte erreicht hat. Hat der/die Prüfungskandidat/in die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der möglichen Punkte nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“.

- (6) Prüfungsleistungen können auch nur zu einem Teil aus Fragen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren bestehen. In diesem Fall gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend. Die Note des Prüfungsteils, der nach dem Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist, fließt entsprechend dem Verhältnis zu der in diesem Prüfungsteil zu erwerbenden Punktzahl zur in der Prüfungsleistung zu erwerbenden Gesamtpunktzahl in die Gesamtnote der Prüfungsleistung ein.

§ 19

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten

- (1) Die Note der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen und der Bachelorarbeit. Unbenotete Module fließen nicht in die Abschlussnote ein.
- (2) Die Ergebnisse der Prüfungsleistungen werden zu einer Modulnote zusammengefasst. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder den Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen gilt § 13 Abs. 2 Satz 4. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem gemäß der Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen. Eine Wichtung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt dabei durch die Bildung von Vielfachen. Einzelne Prüfungsleistungen der Modulprüfung sind grundsätzlich untereinander ausgleichbar. In der Anlage besonders gekennzeichnete Prüfungsleistungen müssen mit „ausreichend“ (4,0) oder besser oder im Falle einer unbenoteten Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet worden sein. Diese Prüfungsleistungen können bei Nichtbestehen selbst nicht ausgeglichen werden, sind aber zum Ausgleich anderer Prüfungsleistungen der Modulprüfung zu berücksichtigen. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die entsprechenden Leistungspunkte vergeben und mit den Noten bekanntgegeben.
- (5) Bei der Bildung der Note der Bachelorprüfung, der Note der Prüfungsleistung und der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:
- Die Modulnote lautet:
- | | |
|----------------------------------------------------------|------------------------|
| 1. bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | = sehr gut |
| 2. bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = gut |
| 3. bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = befriedigend |
| 4. bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = ausreichend |
| 5. bei einem Durchschnitt über 4,0 | = nicht
ausreichend |
- (6) In den Modulen 30-STE-PS4-05: Medienbildung und politische Bildung in der Schule und 30-STE-KSK-I: Körper - Stimme - Kommunikation I werden die Prüfungsleistungen nicht benotet, sondern mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie den Anforderungen genügt. Eine Prüfungsleistung ist nicht bestanden, wenn sie wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

§ 20

Nachteilsausgleich

- (1) Macht der/die Prüfungskandidat/in glaubhaft, dass er/sie
 1. wegen einer Behinderung oder chronischen Krankheit, die den Nachweis der durch die Prüfung festzustellenden Kompetenz erschwert, oder
 2. während der Schwangerschaft, nach der Entbindung oder in der Stillzeitnicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Bearbeitungszeit oder unter Einhaltung sonstiger Prüfungsmodalitäten abzulegen, so gewährt ihm/ihr der Prüfungsausschuss auf seinen/ihren Antrag einen angemessenen Nachteilsausgleich. Zum Nachweis ist ein ärztliches und in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest vorzulegen. In Fällen von Nr. 2 kann die Glaubhaftmachung durch die Bescheinigung einer Hebamme erfolgen.
- (2) Der Antrag auf Nachteilsausgleich soll spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin oder dem Beginn der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss gestellt werden.
- (3) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin unverzüglich, in der Regel spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin oder dem Bearbeitungsbeginn bekanntzugeben.
- (4) Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 21

Versäumnis, Rücktritt und Unterbrechung des Bearbeitungszeitraums

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der/die Prüfungskandidat/in einen für ihn/sie bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn er/sie von einer Prü-

fung ohne wichtigen Grund zurücktritt. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit ohne wichtigen Grund nicht innerhalb des vorgegebenen Bearbeitungszeitraums erbracht wird. Im Falle einer unbenoteten Prüfungsleistung gilt diese als mit „nicht bestanden“ bewertet.

- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss gegenüber dem Studienbüro unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit reicht eine ärztliche Bescheinigung über das Vorliegen der Prüfungsunfähigkeit aus, es sei denn, es bestehen hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen lassen. In diesem Fall ist der Nachweis durch eine qualifizierte ärztliche und im Zweifelsfall amtsärztliche Bescheinigung zu führen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin die Krankheit eines/einer von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Familienangehörigen gleich.
- (3) Wird der Rücktritt genehmigt, ist die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin anzutreten. Eine erneute Prüfungsanmeldung ist nicht erforderlich. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse werden übernommen.
- (4) Die Absätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn eine Prüfungsleistung, deren Bearbeitungszeit nach Tagen, Wochen oder Monaten bemessen ist, ohne wichtigen Grund nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes wird der Bearbeitungszeitraum jeweils für die Dauer der Verhinderung unterbrochen und ein neuer Abgabetermin bestimmt. Eine Fortsetzung der Bearbeitung ist in diesem Zeitraum nicht zulässig. Wird der Bearbeitungszeitraum um insgesamt mehr als die Hälfte der vorgesehenen Bearbeitungsdauer unterbrochen, ist die Prüfung nach Absatz 3 zum nächstmöglichen Prüfungstermin neu anzutreten.

- (5) Genehmigte Beurlaubungen werden bei der Berechnung der Fristen im Prüfungsverfahren nicht einbezogen. Entsprechendes gilt bei der Inanspruchnahme gesetzlich geregelter Freistellungen im Falle des Mutter-schutzes, der Elternzeit oder der Pflegezeit. Absatz 4 Satz 3 und 4 bleibt davon unberührt, sofern sich der Prüfungskandidat nicht für eine Fortführung des Prüfungsverfahrens entscheidet.
- (6) Für Modulanmeldungen und Anmeldungen zu Wiederholungsprüfungen, die während der Beurlaubung vorgenommen werden, gelten die Fristen im Prüfungsverfahren ohne Einschränkung.

§ 22

Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Versucht der/die Prüfungskandidat/in, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung, insbesondere durch Verwendung von Quellen ohne Nennung, durch Zitate ohne Kennzeichnung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder in anderer unzulässiger Weise zum eigenen Vorteil zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung nach Feststellung durch die Prüfer/innen als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Im Falle einer unbenoteten Prüfungsleistung gilt diese mit „nicht bestanden“ bewertet. Der/Die Prüfungskandidat/in ist vor der Entscheidung anzuhören. Wird der Täuschungsvorwurf bestritten, entscheidet statt des Prüfers/der Prüferin der Prüfungsausschuss. Die Hilfeleistung zum fremden Vorteil steht einer Täuschung gleich.
- (2) Die Hinweise zur Zulassung von Hilfsmitteln, insbesondere zur Verwendbarkeit elektronischer Hilfsmittel oder künstlicher Intelligenzen werden vor der Prüfung bekanntgegeben. Die Abgabe einer Versicherung zum selbständigen Verfassen einer Prüfungsleistung kann verlangt werden.
- (3) Ein/e Prüfungskandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtführenden in der Regel nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Im Fall des Ausschlusses gilt

die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0), eine unbenotete Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

- (4) In schwerwiegenden Fällen des Absatzes 1, insbesondere bei einer wiederholten Täuschung kann der Prüfungsausschuss
 1. die Modulprüfung für nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden oder
 2. die Bachelorprüfung für endgültig nicht bestanden erklären.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für die Bachelorarbeit entsprechend.
- (6) Wird eine Täuschung erst nach Bekanntgabe der Bewertung festgestellt, so gelten die Absätze 1, 3 Satz 3 und die Absätze 4 und 5 entsprechend. Das Prüfungsergebnis ist zu berichtigen. Nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses sind Entscheidungen nach Satz 1 ausgeschlossen.

§ 23

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die nach § 8 erforderlichen Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit bestanden wurde.
- (2) Hat der/die Prüfungskandidat/in die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt das Studienbüro der Philologischen Fakultät der Universität Leipzig einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag wird der/dem Prüfungskandidatin/Prüfungskandidaten eine abschließende Leistungsübersicht ausgestellt, die die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Bewertungen enthält und erkennen lässt, dass das Bachelorstudium nicht abgeschlossen ist.
- (3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote „ausreichend“ (4,0) oder besser ist. Eine unbenotete Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen mit „bestanden“ bewertet wurden. Eine Modulprüfung ist nicht bestanden, wenn die Modulnote schlechter

als „ausreichend“ (4,0) ist. Eine unbenotete Modulprüfung ist nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde. Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn ihre Wiederholung nicht mehr möglich ist.

- (4) Ist eine Modulprüfung eines Pflichtmoduls endgültig nicht bestanden, ist auch die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. Ist eine Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul nicht bestanden, ist auch die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, sofern nicht das Modul nach Absatz 5 ersetzt wird.
- (5) Ist die Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, kann diese durch das Bestehen eines anderen belegbaren Wahlpflichtmoduls ersetzt werden. Ist eine Modulprüfung im Bereich der Schlüsselqualifikationen endgültig nicht bestanden, kann diese durch das Bestehen eines anderen Moduls des jeweiligen Bereichs ersetzt werden.

§ 24

Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Ist eine Modulprüfung nicht bestanden, kann sie nach Maßgabe von § 9 Abs. 2 wiederholt werden.
- (2) Im Falle des Nichtbestehens einer Modulprüfung dürfen nur mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Prüfungsleistungen wiederholt werden. Im Falle des Nichtbestehens einer unbenoteten Modulprüfung dürfen nur die Prüfungsleistungen, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, wiederholt werden. Im Falle des § 22 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Var. 1 sind alle Prüfungsleistungen der Modulprüfung nach Maßgabe von § 9 Abs. 2 zu wiederholen.
- (3) Fehlversuche von Prüfungsleistungen, die an der Universität Leipzig abgelegt worden sind, werden übernommen. Dies gilt insbesondere nach einem Studiengangs- oder Prüfungsordnungswechsel.
- (4) Eine bestandene Modulprüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 25**Anrechnung von Studienzeiten,
Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden vom zuständigen Prüfungsausschuss auf Antrag angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Außerhalb eines Hochschulstudiums erworbene Qualifikationen werden höchstens bis zur Hälfte der im Studiengang zu vergebenden Leistungspunkte angerechnet, soweit diese Teilen des Studiums nach Inhalt und Anforderung entsprechen und es insofern ersetzen können (Gleichwertigkeit).
- (2) Der Antrag auf Anrechnung ist in der Regel zu Semesterbeginn unter Beifügung der für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen zu stellen. Eine Anrechnung für Studien- und Prüfungsleistungen, für die bereits eine Modulanmeldung besteht, kann ausschließlich bis zum Ende der Abmeldefrist nach § 10 Abs. 5 beantragt werden
- (3) Fehlversuche von Prüfungsleistungen anderer Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet, wenn die entsprechende Prüfung für den Abschluss des Studiengangs erforderlich ist und in Workload, Prüfungsleistung und Modulinhalt weitestgehend übereinstimmt. Über Fehlversuche von Prüfungsleistungen anderer Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland legt der Prüfungskandidat/ die Prüfungskandidatin einen aussagekräftigen Nachweis vor.
- (4) Die Nichtanrechnung oder die Anrechnung von Fehlversuchen ist vom Prüfungsausschuss schriftlich zu begründen. Im Fall von Absatz 2 Satz 2 ist die Entscheidung rechtzeitig vor der Prüfung mitzuteilen.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wie bei unbenoteten Prüfungsleistungen wird der Vermerk „bestanden“ oder „nicht bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 26

Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss ist für alle in dieser Ordnung geregelten Angelegenheiten zuständig, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Er ist in Angelegenheiten, welche diese Ordnung betreffen, Ausgangs- und Widerspruchsbehörde. Es wird je ein Prüfungsausschuss innerhalb der Philologischen Fakultät der Universität Leipzig und an der Universität Lumière Lyon 2 gebildet. Auf den Prüfungsausschuss an der Universität Lumière Lyon 2 finden die dort gültigen Regelungen Anwendung.
- (2) Der Prüfungsausschuss wird von einem Studienbüro administrativ unterstützt.
- (3) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/in und bis zu 5 weiteren Mitgliedern. Bis zu 4 Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen, bis zu 2 Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden vom Fakultätsrat bestellt. Die Bestellung des studentischen Mitglieds erfolgt im Einvernehmen mit den Studierendenvertretern im Fakultätsrat.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen die/den Vorsitzende/n und mindestens eine/n stellvertretenden Vorsitzende/n aus dem Kreis der Hochschullehrer/innen. Für jedes weitere Mitglied ist ein/e Stellvertreter/in aus seiner/ihrer Gruppe zu bestellen. Kann ein Mitglied einen Sitzungstermin nicht wahrnehmen, nimmt der/die Stellvertreter/in teil. Bei Verhinderung des oder der Vorsitzenden übernimmt der oder die stellvertretende Vorsitzende die Aufgaben des oder der Vorsitzenden.
- (5) Die Hochschullehrer/innen verfügen über die Mehrheit der Stimmen. Die Amtszeit der Hochschullehrer/innen und der Mitarbeiter/innen beträgt 3 Jahre, die der/des Studierenden ein Jahr.
- (6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß ein-

berufen wurde und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.

- (7) Der/Die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er/Sie berichtet dem Fakultätsrat über die Tätigkeit des Prüfungsausschusses, insbesondere über die Entwicklung der Studienzeiten und die Verteilung der Noten. Der Prüfungsausschuss kann Teile seiner Kompetenzen seinem/seiner Vorsitzenden übertragen, dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (8) Für Modulprüfungen, deren fachliche Verantwortung nicht dem Studiengang zugeordnet werden kann, wird die erforderliche Entscheidung vom Prüfungsausschuss des anbietenden Studienganges/ Faches bzw. der anbietenden Zentralen Einrichtung getroffen.
- (9) Der Prüfungsausschuss kann seine Sitzungen per Videokonferenz über die Übertragungssysteme, die von der Universität Leipzig zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt werden, durchführen.
- (10) Mit Ausnahme von Widerspruchsverfahren können Beschlüsse des Prüfungsausschusses im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder zustimmen. Die Stimmabgabe kann elektronisch übermittelt werden. Für das Umlaufverfahren findet Absatz 6 Satz 2 und 3 entsprechende Anwendung. Über das Ergebnis der Beschlussfassung ist ein Protokoll anzufertigen.
- (11) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (12) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 27

Prüfungsbeteiligte

- (1) Zu Prüferinnen und Prüfern in Hochschulprüfungen sollen nur Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder anderer Hochschulen bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zur Prüferin oder zum Prüfer auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Hochschulprüfung sachgerecht ist. Prüferinnen und Prüfer müssen mindestens über die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen.
- (2) Der/Die Modulverantwortliche ist Prüfer/in. Der Prüfungsausschuss bestellt eine/n zweite/n Prüfer/in. Der Prüfungsausschuss kann abweichend von Satz 1 eine andere Person als den/die Modulverantwortliche/n zum Prüfer bestellen. Sofern die Namen der Prüfer/innen nicht bereits bei der Anmeldung zur Modulprüfung oder zur Wiederholungsprüfung im Studienportal AlmaWeb ausgewiesen werden, sind diese 4 Wochen vor dem Prüfungstermin fakultätsüblich bekanntzugeben.
- (3) Der/Die Beisitzer/in, der über prüfungsspezifische Sachkunde verfügen muss, wird von dem verantwortlichen Prüfer bestimmt. Der Prüfungsausschuss kann abweichend von Satz 1 eine andere Person zum Beisitzer bestimmen.
- (4) Für die Prüfer/innen und Beisitzer/innen gilt § 26 Abs. 10 entsprechend.
- (5) Aufgaben einer Prüfungsleistung kann erstellen, wer Prüfer ist oder wer mindestens über die durch die Prüfung festzustellende Qualifikation verfügt.

§ 28

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der/die Prüfungskandidat/in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem/ihrerem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit soll im thematischen Zusammenhang mit einer fach- und/oder berufsfeldspezifischen Schwerpunktsetzung stehen.
- (2) Die Bachelorarbeit wird von einem/einer Professor/in oder einer anderen prüfungsberechtigten Person betreut.
- (3) Die Anfertigung der Bachelorarbeit erfolgt im Arbeitsumfang von 10 LP studienbegleitend in der Regel im fünften und sechsten Semester. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 23 Wochen. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag der/des Studierenden aus fachlichen Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des/der Betreuers/Betreuerin in erforderlichem Umfang verlängert werden. Die Verlängerungszeit darf nicht mehr als 12 Wochen betragen.
- (4) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin über den Prüfungsausschuss spätestens im fünften Semester zum Ende der Vorlesungszeit. Die Ausgabe des Themas erfolgt in der Regel nur, wenn der/die Kandidat/in den Auslandsaufenthalt in Lyon absolviert hat und insgesamt mindestens 120 LP nachweisen kann. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der/Die Prüfungskandidat/in kann Themenwünsche äußern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (5) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des/der einzelnen Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

- (6) Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Mit der Arbeit hat der/die Prüfungskandidat/in zu versichern, dass er/sie seine/ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen/ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die wissenschaftliche Bachelorarbeit ist zweifach in gedruckter Form und einfach in elektronischer Form in deutscher oder französischer Sprache einzureichen. Die Arbeit muss eine inhaltliche Zusammenfassung (Abstract) im Umfang von einer Seite in der jeweils anderen Sprache beinhalten. Mit der Arbeit hat der/die Prüfungskandidat/in zu versichern, dass die elektronische Version mit der gedruckten Version übereinstimmt.
- (8) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern/Prüferinnen voneinander unabhängig zu bewerten. Darunter soll der/die Betreuer/in der Bachelorarbeit sein.
- (9) Die Endnote der Bachelorarbeit ergibt sich wie folgt. Wenn die Noten der beiden Gutachten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind und nicht mehr als 2,0 auseinander liegen, berechnet sich die Endnote als der Durchschnitt der beiden Noten. Wenn beide Noten „nicht ausreichend“ (5,0) sind, ist die Arbeit nicht bestanden. Wenn eine der beiden Noten „nicht ausreichend“ (5,0) ist oder wenn die Noten der beiden Gutachten mehr als 2,0 auseinander liegen, bestellt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine/n dritte/n Gutachter/in. Die Endnote errechnet sich dann als Durchschnitt der beiden besseren Noten, falls sie „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Sind zwei der drei Noten „nicht ausreichend“ (5,0), ist die Endnote „nicht ausreichend“ (5,0).
- (10) Wenn die Bewertung der Bachelorarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, kann sie innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses mit einem neuen Thema einmal wiederholt werden. Die Jahresfrist wird durch die Abgabe der Bachelorarbeit gewahrt. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Wiederholungsversuch als nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung mit einem neuen Thema anzumelden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit ist

nur zulässig, wenn der/die Prüfungskandidat/in zuvor von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

- (11) Das Bewertungsverfahren der Bachelorarbeit darf eine Dauer von 6 Wochen nicht überschreiten.

§ 29

Abschlussbezeichnung und Abschlussdokumente

- (1) Das binationale Bachelorstudium wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen. Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Philologische Fakultät den akademischen Grad eines „Bachelor of Arts“ (abgekürzt B. A.).
- (2) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der/die Prüfungskandidat/in jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von 4 Wochen, ein Zeugnis. Dem Zeugnis beigelegt wird die Datenabschrift (Transcript of Records) in deutscher und englischer Sprache mit den vergebenen Noten und Leistungspunkten zu den Modulen des binationalen Bachelorstudiums sowie die Gesamtnote.
- (3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, sowie das Datum der Ausstellung des Zeugnisses. Weiterhin enthält das Zeugnis den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort des/der Studierenden, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Prüfung. Dem Zeugnis ist eine englischsprachige Fassung beizufügen. Beide Fassungen werden von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (4) Die Universität Leipzig stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus.
- (5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der/die Prüfungskandidat/in die Bachelorurkunde mit dem Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und dem Datum der Ausstellung der Urkunde. In der Bachelorurkunde wird die Verleihung des

Bachelorgrades beurkundet. Weiterhin enthält die Bachelorurkunde den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort des/der Studierenden sowie die Gesamtnote der Prüfung. Die Bachelorurkunde wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem/der Dekan/in der Philologischen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Philologischen Fakultät versehen. Der Urkunde über die Verleihung des Grades ist eine englischsprachige Fassung beizufügen.

- (6) Zeugnis, Datenabschrift (Transcript of Records), Diploma Supplement und Urkunde sind in Übereinstimmung mit dem Corporate Design der Universität Leipzig gestaltet.
- (7) Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Bachelorurkunde, die Datenabschrift und das Diploma Supplement einzuziehen.
- (8) In das Zeugnis der Universität Leipzig wird ein Verschränkungsatz aufgenommen, der auf weitere für das gleiche Curriculum durch die Partnerhochschule ausgegebene Zeugnisse hinweist.

§ 30

Aufbewahrung und Einsicht in die Prüfungsarbeiten

- (1) Die Prüfungsarbeiten werden 3 Jahre aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Semesters, in dem die betreffende Prüfungsleistung abgelegt wurde. Sind Prüfungsarbeiten Gegenstand eines laufenden Widerspruchs- oder Klageverfahrens, dauert die Aufbewahrungsfrist bis zum Eintritt der Bestandskraft der Entscheidung bzw. rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens an. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Prüfungsarbeiten datenschutzgerecht zu vernichten bzw. zu löschen. Bachelorarbeiten, die in elektronischer Form vorliegen, sind dem Universitätsarchiv anzubieten.
- (2) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem/der Prüfungskandidat/in auf formlosen Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine/ihre Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 31**Überdenken und Widerspruchsverfahren**

- (1) Zur Überprüfung eines nicht bestandkräftigen Prüfungsergebnisses kann auf Antrag des/der Studierenden das Überdenken der Bewertung (Gegenvorstellung) erfolgen. Mit dem Antrag sind konkrete Bewertungsrügen zu erheben. Unter Beachtung der erhobenen Bewertungsrügen ist die Prüferin bzw. der Prüfer verpflichtet, ihre bzw. seine Bewertung der Prüfungsleistung zu prüfen und gegebenenfalls zu ändern. Eine Verschlechterung des Prüfungsergebnisses ist grundsätzlich ausgeschlossen. Über das Ergebnis des Überdenkensverfahrens wird der/die Studierende informiert. Das Überdenkensverfahren wird in der Prüfungsakte dokumentiert.
- (2) Ein Widerspruch gegen die Prüfungsentscheidung zur betreffenden Modulprüfung bleibt hiervon unberührt. Das Überdenkensverfahren kann auch erstmals während des Widerspruchs- oder eines sich anschließenden Klageverfahrens erfolgen.
- (3) Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen belastende Entscheidungen kann der/die Prüfungskandidat/in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ausschließlich über das besondere Behördenpostfach oder zur Niederschrift bei der Philologischen Fakultät einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von 3 Monaten.

II. Bestimmungen für den Krisenfall**§ 32****Präsenzlehrveranstaltungen**

Präsenzlehrveranstaltungen können für den Fall, dass diese aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Anordnung, gesetzlicher Verpflichtung oder anderweitiger Tatsachen (Krisenfall) nicht wie von der Studienordnung vorgesehen stattfinden können, durch die Modulverantwortlichen/verantwortlichen Lehrkräfte durch geeignete digitale Lehrangebote ersetzt oder ergänzt werden, sofern die

Modulziele und -inhalte erreicht werden. Der/Die Studiendekan/in oder der/die Leiter/in der Einrichtung ist darüber in Kenntnis zu setzen.

§ 33

Präsenzprüfungen

- (1) Soweit Prüfungen im Krisenfall in den universitären Räumlichkeiten nicht in Präsenz durchgeführt werden können, stellt der Prüfungsausschuss dies fest. Die Feststellung kann auf einzelne Module, Prüfungsleistungen oder Prüfungsvorleistungen begrenzt werden. Bei Modulen, die von einer anderen Fakultät oder Zentralen Einrichtung im Rahmen von Fächerkooperationsvereinbarungen angeboten werden, trifft diese Feststellung der Prüfungsausschuss des anbietenden Studiengangs.
- (2) Der Beschluss des Prüfungsausschusses ist grundsätzlich für das gesamte Semester zu treffen. Er kann vorzeitig aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 nicht mehr vorliegen.
- (3) Im Falle des Absatzes 1 treten Ersatzleistungen nach den Regelungen dieser Ordnung an die Stelle der vorgesehenen Prüfungsleistungen/Prüfungsvorleistungen. Die Festlegung des Termins der Ersatzleistung erfolgt in einem angemessenen Zeitraum vor der Prüfung. Soweit keine Ersatzleistungen für Prüfungsleistungen/Prüfungsvorleistungen festgelegt werden, sind diese nach § 34 digital anzupassen. Durch die Anpassung wird die Art der Prüfungsleistung oder der Prüfungsvorleistung nicht geändert.

§ 34

Anpassung von Prüfungsmodalitäten

- (1) Zu den Prüfungsmodalitäten zählen insbesondere die Kommunikationswege für die Aus- und Abgabe von Prüfungsaufgaben sowie Festlegungen zu Anwesenheiten.
- (2) Im Zuge einer Anpassung von Prüfungsmodalitäten kann insbesondere festgelegt werden, dass

1. Prüfungsaufgaben mit Ausnahme von Klausuren per E- Mail übermittelt werden, soweit dies nicht bereits (durch Regelungen dieser Ordnung) vorgesehen ist; dafür sind ausschließlich die studentischen E-Mail-Konten zu nutzen; werden bei Lehrveranstaltungen Lehr-/Lernplattformen eingesetzt, können auch diese zur Übermittlung von Prüfungsaufgaben genutzt werden.
2. mündliche Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen mittels Videokonferenz (Online-Videoprüfung) unter den Voraussetzungen nach § 13 Abs. 5 abgenommen werden; Entsprechendes gilt für Prüfungsanteile von Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen, die mündlich abgenommen werden, einschließlich der Verteidigung der Bachelorarbeit.
3. eine elektronische Prüfung im Sinne des § 17 Abs. 1 über das von dem/der Studierenden genutzte Endgerät stattfinden kann.

§ 35

Änderung von Prüfungsleistungen

- (1) Im Falle des § 33 Abs. 1 treten an die Stelle der in dieser Ordnung vorgesehenen Prüfungsleistung die folgenden Ersatzprüfungsleistungen:

Modul	Prüfungsleistung	Ersatzprüfungsleistung
04-003-3001	Klausur	Take-Home-Examen
04-003-3002	Klausur	Take-Home-Examen
04-003-3006	Klausur	Take-Home-Examen
04-003-1107	Klausur	Take-Home-Examen
04-007-1601	Klausur	Essay
04-007-1602	Klausur	Essay
04-FRA-SPR-05	Klausur	Essay
04-FRA-SPR-06	Klausur	Essay

- (2) Soweit diese Ordnung keine andere Regelung vorsieht, entspricht die Dauer der Ersatzprüfungsleistung der Dauer, die in dieser Ordnung für die Prüfungsleistung geregelt ist.
- (3) Die Änderung der Prüfungsleistung gilt auch für Wiederholungsversuche.

§ 36

Bearbeitungszeiten

- (1) Soweit die Möglichkeit zur Bearbeitung präsenzungebundener, schriftlicher Prüfungsleistungen, insbesondere von Bachelorarbeiten im Krisenfall erheblich eingeschränkt ist, wird die Bearbeitungszeit im Umfang der zeitlichen Einschränkung von Amts wegen verlängert. Über die Verlängerung werden die Studierenden über das bereitgestellte studentische E-Mail-Konto (über den zentralen studentischen Mail-Server „studserv“) informiert.
- (2) Sind die Voraussetzungen einer Verlängerung gegeben, kann diese abweichend von Absatz 1 auch auf Antrag des/der Studierenden gewährt werden.

§ 37

Modulabmeldungen

Für Module, deren Prüfungsvorleistung oder Prüfungsleistung ersetzt werden, legt der Prüfungsausschuss eine angemessene Frist zur Abmeldung vom Modul fest, die an die Stelle der Fristenregelung in § 10 Abs. 5 und 6 tritt. Die Frist beginnt frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem die Entscheidung nach § 33 Abs. 1 bekanntgegeben wird.

III. Schlussbestimmungen

§ 38

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. Zugleich tritt die Manteländerungssatzung der Philologischen Fakultät vom 20. Januar 2021 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 3, S. 1 bis 16), zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 13. März 2022 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 8, S. 63 bis 69), soweit sie sich auf Module des binationalen Studiengang Deutsch – Französisch: Sprache, Literatur und Kultur bezieht, außer Kraft.
- (2) Diese Studien- und Prüfungsordnung wurde vom Fakultätsrat der Philologischen Fakultät am 6. Januar 2025 beschlossen. Sie wurde am 9. April 2025 durch das Rektorat genehmigt.
- (3) Diese Ordnung regelt die genannten Sachverhalte ausschließlich für die Studierenden und das Studienangebot an der Ausgangsuniversität Leipzig. Für den Studienanteil an der Partnerhochschule gelten die jeweiligen Vorschriften der Partnerhochschule.

Leipzig, den 2. Juni 2025

Professor Dr. Eva Inés Oberfell
Rektorin

**Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung des Studienganges
Binationaler Bachelor of Arts Deutsch-Französisch: Sprache, Literatur und Kultur**

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
04-003-3001 Einführung in die germanistische Sprachwissenschaft	1.	P	1				5
Vorlesung "Grundlagen der germanistischen Sprachwissenschaft" (2SWS)					Klausur (Multiple Choice)* 45 Min.	2	
Übung "Grundlagen der germanistischen Sprachwissenschaft" (1SWS)					Portfolio (4 Wochen)*	1	
Teilnahmevoraussetzungen:	keine						
Modulturnus:	jedes Wintersemester						
Workload in Stunden:	150						
04-003-3002 Einführung in die germanistische Literaturwissenschaft	1.	P	1		Klausur 60 Min.	1	5
Vorlesung "Grundlagen der germanistischen Literaturwissenschaft" (2SWS)							
Seminar "Grundlagen der germanistischen Literaturwissenschaft" (2SWS)							
Teilnahmevoraussetzungen:	keine						
Modulturnus:	jedes Wintersemester						
Workload in Stunden:	150						
04-003-3003 Einführung in die Historische deutsche Sprachwissenschaft	1.	P	1		Klausur 60 Min.	1	5
Vorlesung "Einführung in die Historische deutsche Sprachwissenschaft" (2SWS)							
Seminar "Einführung in die Historische deutsche Sprachwissenschaft" (2SWS)							
Teilnahmevoraussetzungen:	Teilnahme an den Modulen 04-003-3001 und 04-003-3006 empfohlen						
Modulturnus:	jedes Wintersemester						
Workload in Stunden:	150						

04-007-1601 Französisistik 1: Einführung in die französische Sprachwissenschaft	1.	P	1		Klausur 90 Min.	1	5
Vorlesung "Einführung in die romanistische Sprachwissenschaft: Französisistik und Italianistik" (2SWS)							
Seminar "Grundlagen der französischen Sprachwissenschaft" (2SWS)							
Teilnahmevoraussetzungen:		keine					
Modulturnus:		jedes Wintersemester					
Workload in Stunden:		150					
04-FRA-SPR-01 Sprachpraxis Französisch 1	1.	P	1		Portfolio (12 Wochen)	1	5
Übung "Sprachpraxis Französisch 1.1" (1SWS)							
Übung "Sprachpraxis Französisch 1.2" (2SWS)							
Teilnahmevoraussetzungen:		Sprachkenntnisse Französisch auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens					
Modulturnus:		jedes Wintersemester					
Workload in Stunden:		150					
05-BWI-01-SEK Einführung in die Schulpädagogik und die Allgemeine Didaktik	1.	P	1		Fallanalyse	1	10
Vorlesung "Grundlagen der Schulpädagogik und der Allgemeinen Didaktik" (2SWS)							
Seminar "Tätigkeitsfelder, Beruf und Rolle der Lehrkraft" (2SWS)							
Seminar "Lehren und Lernen in der Sekundarstufe" (2SWS)							
Teilnahmevoraussetzungen:		keine					
Modulturnus:		jedes Semester					
Workload in Stunden:		300					
04-003-3004 Einführung in die Literaturgeschichte	2.	P	1		Portfolio (8 Wochen)	1	5
Vorlesung "Einführung in die Literaturgeschichte" (2SWS)							
Seminar "Einführung in die Literaturgeschichte" (2SWS)							
Teilnahmevoraussetzungen:		keine					
Modulturnus:		jedes Sommersemester					
Workload in Stunden:		150					
04-003-3006 Einführung in das System der deutschen Sprache	2.	P	1		Klausur 60 Min.	1	5
Vorlesung "System der deutschen Sprache" (2SWS)							
Seminar "System der deutschen Sprache" (2SWS)							
Teilnahmevoraussetzungen:		Teilnahme am Modul 04-003-3001 empfohlen					
Modulturnus:		jedes Sommersemester					
Workload in Stunden:		150					

04-003-3008 Sprachliche Kommunikation und Sprachliche Variation (LA)	2.	P	1				5
Übung "Sprachliche Kommunikation und Sprachliche Variation" (2SWS)					Testat*	1	
Seminar "Sprachliche Kommunikation und Sprachliche Variation" (2SWS)					Portfolio (4 Wochen)*	1	
Teilnahmevoraussetzungen:		Teilnahme an den Modulen 04-003-3001 und 04-003-3006 empfohlen					
Modulturnus:		jedes Sommersemester					
Workload in Stunden:		150					
04-007-1602 Französisistik 2: Einführung in die französische Literatur- und Kulturwissenschaft	2.	P	1		Klausur 90 Min.	1	5
Vorlesung "Einführung in die romanistische Kulturwissenschaft: Französisistik und Italianistik" (2SWS)							
Seminar "Einführung in die französische Literaturwissenschaft" (2SWS)							
Teilnahmevoraussetzungen:		keine					
Modulturnus:		jedes Sommersemester					
Workload in Stunden:		150					
04-FRA-SPR-02 Sprachpraxis Französisch 2	2.	P	1		Portfolio (12 Wochen)	1	5
Übung "Sprachpraxis Französisch 2.1" (1SWS)							
Übung "Sprachpraxis Französisch 2.2" (2SWS)							
Teilnahmevoraussetzungen:		Sprachkenntnisse Französisch auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens					
Modulturnus:		jedes Sommersemester					
Workload in Stunden:		150					
Studienaufenthalt Lyon - Bereich Bildungswissenschaften	3./4.	P	1				5
Teilnahmevoraussetzungen:							
Modulturnus:		jedes Semester					
Workload in Stunden:		150					
Studienaufenthalt Lyon - Bereich Germanistik	3./4.	P	1				25
Teilnahmevoraussetzungen:							
Modulturnus:		jedes Semester					
Workload in Stunden:		750					
Studienaufenthalt Lyon - Bereich Romanistik	3./4.	P	1				30
Teilnahmevoraussetzungen:							
Modulturnus:		jedes Semester					
Workload in Stunden:		900					

Schlüsselqualifikation (gemäß § 7 Abs. 3 SOPO)		5./6.	P	1				15
Teilnahmevoraussetzungen:								
Modulturnus:		jedes Semester						
Workload in Stunden:		450						
04-003-2005 Ältere deutsche Literatur		5.	P	1		Hausarbeit (8 Wochen)	1	5
Vorlesung "Ältere deutsche Literaturgeschichte" (2SWS)								
Seminar "Ältere deutsche Literaturgeschichte" (2SWS)								
Teilnahmevoraussetzungen:		Teilnahme am Modul 04-003-3005						
Modulturnus:		jedes Wintersemester						
Workload in Stunden:		150						
04-003-3015 System der deutschen Sprache - Vertiefungsmodul		5.	P	1		Portfolio (4 Wochen)	1	5
Vorlesung "System der deutschen Sprache - Vertiefung" (2SWS)								
Seminar "System der deutschen Sprache - Vertiefung" (2SWS)								
Teilnahmevoraussetzungen:		Teilnahme an den Modulen 04-003-3001 und 04-003-3006 empfohlen						
Modulturnus:		jedes Wintersemester						
Workload in Stunden:		150						
04-007-1605 Französisch 5: Varietätenlinguistik des Französischen		5.	P	1		Projektarbeit (Bearbeitungszeit 4 Wo., Präsentation 20 Min.)	1	5
Seminar "Varietäten des Französischen (Gegenwartssprache)" (2SWS)								
Seminar "Varietäten des Französischen (Diachronie)" (2SWS)								
Teilnahmevoraussetzungen:		keine						
Modulturnus:		jedes Wintersemester						
Workload in Stunden:		150						
04-FRA-SPR-05 Sprachpraxis Französisch 5		5.	P	1		Mündliche Prüfung 25 Min.	1	5
Übung "Sprachpraxis Französisch 5.1" (1SWS)								
Übung "Sprachpraxis Französisch 5.2" (2SWS)								
Teilnahmevoraussetzungen:		keine						
Modulturnus:		jedes Semester						
Workload in Stunden:		150						
04-003-1107 Kinder- und Jugendliteratur		6.	P	1		Klausur 60 Min.	1	5
Vorlesung "Kinder- und Jugendliteratur" (2SWS)								
Seminar "Kinder- und Jugendliteratur" (2SWS)								
Teilnahmevoraussetzungen:		keine						
Modulturnus:		jedes Sommersemester						
Workload in Stunden:		150						

04-007-1606 Französisistik 6: Literatur, Kultur und Geschichte des französischsprachigen Raumes nach spezifischen Fragestellungen	6.	P	1		Portfolio	1	5
Seminar "Ausgewählte Akteure, Texte, Zeiträume des französischsprachigen Raumes 1" (2SWS)							
Seminar "Ausgewählte Akteure, Texte, Zeiträume des französischsprachigen Raumes 2" (2SWS)							
Teilnahmevoraussetzungen:	keine						
Modulturnus:	jedes Sommersemester						
Workload in Stunden:	150						
04-FRA-SPR-06 Sprachpraxis Französisch 6	6.	P	1		Klausur 90 Min.	1	5
Übung "Sprachpraxis Französisch 6.1" (1SWS)							
Übung "Sprachpraxis Französisch 6.2" (2SWS)							
Teilnahmevoraussetzungen:	Sprachkenntnisse Französisch auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens; Abschluss des Moduls 04-FRA-SPR-03						
Modulturnus:	jedes Semester						
Workload in Stunden:	150						
Bachelorarbeit							10
Summe:							180

* Diese Prüfungsleistungen müssen bestanden sein.

Wahlpflichtmodule Binationaler Bachelor of Arts Deutsch-Französisch: Sprache, Literatur und Kultur

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
05-BWI-04 Lernen und Instruktion	4.	WP	1		Klausur (60% Multiple Choice) 45 Min.	1	5
Vorlesung "Lernen und Instruktion" (2SWS)							
Seminar "Lernen und Instruktion" (2SWS)							
Teilnahmevoraussetzungen:		Teilnahme an den Modulen 05-BWI-02 und 05-BWI-03					
Modulturnus:		jedes Semester					
Workload in Stunden:		150					
30-STE-KSK-I Körper - Stimme - Kommunikation I	5./6.	WP	1		Portfolio	1	3
Vorlesung mit integrierter Übung "Grundlagen der Sprecherziehung und Kommunikationspraxis für das Lehramt" (2SWS)							
Teilnahmevoraussetzungen:		keine					
Modulturnus:		jedes Semester					
Workload in Stunden:		90					
30-STE-KSK-II Körper - Stimme - Kommunikation II	5./6.	WP	1		Portfolio	1	2
Seminar mit Übungsanteil "Kommunikationspraxis" (1SWS)							
Seminar mit Übungsanteil "Schwerpunktbasierte Sprecherziehung" (1SWS)							
Teilnahmevoraussetzungen:		Teilnahme am Modul 30-STE-KSK-I					
Modulturnus:		jedes Semester					
Workload in Stunden:		60					
30-STE-PS4-05 Medienbildung und politische Bildung in der Schule	5./6.	WP	1		Elektronische Prüfung	1	5
Vorlesung "Digitale Medien in der Schule - informatische und medienpädagogische Dimensionen" (1SWS)							
Vorlesung "Politische Bildung in der Schule" (1SWS)							
Seminar "Politische Bildung und/oder Medienpädagogik" (2SWS)							
Teilnahmevoraussetzungen:		keine					
Modulturnus:		jedes Semester					
Workload in Stunden:		150					

Binationaler Bachelor of Arts Deutsch-Französisch: Sprache, Literatur und Kultur

Akademischer Grad	Modulnummer	Modulform
Bachelor of Arts	04-003-3001	Pflicht

Modultitel	Einführung in die germanistische Sprachwissenschaft
Modultitel (englisch)	Introduction to German Linguistics
Empfohlen für:	1. Semester
Verantwortlich	Professur Germanistische Linguistik - Pragmatik
Dauer	1 Semester
Modulturnus	jedes Wintersemester
Lehrformen	<ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung "Grundlagen der germanistischen Sprachwissenschaft" (2 SWS) = 30 h Präsenzzeit und 60 h Selbststudium = 90 h • Übung "Grundlagen der germanistischen Sprachwissenschaft" (1 SWS) = 15 h Präsenzzeit und 45 h Selbststudium = 60 h
Arbeitsaufwand	5 LP = 150 Arbeitsstunden (Workload)
Verwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Bachelor of Arts Germanistik • Binationaler Bachelor of Arts Deutsch-Französisch: Sprache, Literatur und Kultur • Staatsexamen Lehramt an berufsbildenden Schulen Deutsch • Staatsexamen Lehramt an Grundschulen Deutsch • Staatsexamen Lehramt an Gymnasien Deutsch • Staatsexamen Lehramt an Oberschulen Deutsch • Staatsexamen Lehramt Sonderpädagogik Deutsch • Wahlbereich der Geistes- und Sozialwissenschaften
Ziele	<p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> - zentrale synchrone und diachrone Phänomene, Fragestellungen und Ziele der Germanistischen Linguistik zu erfassen - die am Institut für Germanistik vertretenen Teilbereiche der germanistischen Linguistik und ihre Perspektiven auf Sprache zu unterscheiden und miteinander in Verbindung zu setzen - (kurze) sprachwissenschaftliche Texte zu lesen und Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen den Erkenntniszielen der am Institut für Germanistik vertretenen sprachwissenschaftlichen Teilbereiche zu herauszuarbeiten - grundlegende sprachwissenschaftliche Arbeitstechniken anzuwenden
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> - Grundbegriffe der grammatischen, historischen, variationslinguistischen und pragmatischen Forschung - einzelne, exemplarisch diskutierte Phänomene der verschiedenen linguistischen Teilbereiche - erste grundlegende sprachwissenschaftliche Arbeitstechniken, insbesondere Lektüre von Fachtexten und Literaturrecherche
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Literaturangabe	Hinweise zu Literaturangaben erfolgen in den Lehrveranstaltungen.

Vergabe von Leistungspunkten

Leistungspunkte werden mit erfolgreichem Abschluss des Moduls vergeben.
Näheres regelt die Prüfungsordnung.

Prüfungsleistungen und -vorleistungen

Modulprüfung:	
Klausur (Multiple Choice)* 45 Min., mit Wichtung: 2	Vorlesung "Grundlagen der germanistischen Sprachwissenschaft" (2SWS)
Portfolio (4 Wochen)*, mit Wichtung: 1	Übung "Grundlagen der germanistischen Sprachwissenschaft" (1SWS)

* Diese Prüfungsleistungen müssen bestanden sein.

Binationaler Bachelor of Arts Deutsch-Französisch: Sprache, Literatur und Kultur

Akademischer Grad	Modulnummer	Modulform
Bachelor of Arts	04-003-3002	Pflicht

Modultitel	Einführung in die germanistische Literaturwissenschaft
Modultitel (englisch)	Introduction to German Literary Studies
Empfohlen für:	1. Semester
Verantwortlich	Institut für Germanistik, Professur Neuere deutsche Literaturwissenschaft
Dauer	1 Semester
Modulturnus	jedes Wintersemester
Lehrformen	<ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung "Grundlagen der germanistischen Literaturwissenschaft" (2 SWS) = 30 h Präsenzzeit und 45 h Selbststudium = 75 h • Seminar "Grundlagen der germanistischen Literaturwissenschaft" (2 SWS) = 30 h Präsenzzeit und 45 h Selbststudium = 75 h
Arbeitsaufwand	5 LP = 150 Arbeitsstunden (Workload)
Verwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Bachelor of Arts Germanistik • Binationaler Bachelor of Arts Deutsch-Französisch: Sprache, Literatur und Kultur • Staatsexamen Lehramt an berufsbildenden Schulen Deutsch • Staatsexamen Lehramt an Grundschulen Deutsch • Staatsexamen Lehramt an Gymnasien Deutsch • Staatsexamen Lehramt an Oberschulen Deutsch • Staatsexamen Lehramt Sonderpädagogik Deutsch
Ziele	Nach Abschluss des Moduls kennen die Studierenden die zentralen Begriffe und Methoden der Literaturwissenschaft und sind in der Lage, sie zu unterscheiden, zu definieren und anzuwenden. Sie verfügen über professionelle literaturwissenschaftliche Recherchemethoden, können also relevante Informationen aus verschiedenen Quellen sammeln, bewerten und kategorisieren, um damit literarische Primärtexte selbstständig analysieren und interpretieren zu können.
Inhalt	Die Vorlesung "Einführung in die Literaturwissenschaft" erläutert unter systematischer Perspektive Kriterien zur Bestimmung und Beschreibung des Gegenstands der Literaturwissenschaft und führt ein in die Problematik der Analyse und Interpretation literarischer Texte, wobei zentrale Begriffe, Methoden und Techniken literaturwissenschaftlichen Arbeitens vorgestellt werden. Das Seminar "Einführung in die Literaturwissenschaft" vertieft die in der Vorlesung erworbenen Kenntnisse durch deren praktische Anwendung auf konkrete literarische Texte, wobei wechselnde inhaltliche Schwerpunkte - etwa auf einzelne Autoren oder Epochen - gesetzt werden. Zugleich werden die in der Vorlesung vorgestellten Techniken wissenschaftlichen Arbeitens erprobt.
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Literaturangabe	Hinweise zu Literaturangaben erfolgen in den Lehrveranstaltungen.

Vergabe von Leistungspunkten

Leistungspunkte werden mit erfolgreichem Abschluss des Moduls vergeben.
Näheres regelt die Prüfungsordnung.

Prüfungsleistungen und -vorleistungen

Modulprüfung: Klausur 60 Min., mit Wichtung: 1	
	Vorlesung "Grundlagen der germanistischen Literaturwissenschaft" (2SWS)
	Seminar "Grundlagen der germanistischen Literaturwissenschaft" (2SWS)

Binationaler Bachelor of Arts Deutsch-Französisch: Sprache, Literatur und Kultur

Akademischer Grad	Modulnummer	Modulform
Bachelor of Arts	04-003-3003	Pflicht

Modultitel	Einführung in die Historische deutsche Sprachwissenschaft
Modultitel (englisch)	Introduction to Historical German Linguistics
Empfohlen für:	1. Semester
Verantwortlich	Institut für Germanistik, Professur für Historische deutsche Sprachwissenschaft
Dauer	1 Semester
Modulturnus	jedes Wintersemester
Lehrformen	<ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung "Einführung in die Historische deutsche Sprachwissenschaft" (2 SWS) = 30 h Präsenzzeit und 45 h Selbststudium = 75 h • Seminar "Einführung in die Historische deutsche Sprachwissenschaft" (2 SWS) = 30 h Präsenzzeit und 45 h Selbststudium = 75 h
Arbeitsaufwand	5 LP = 150 Arbeitsstunden (Workload)
Verwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Bachelor of Arts Germanistik • Binationaler Bachelor of Arts Deutsch-Französisch: Sprache, Literatur und Kultur • Staatsexamen Lehramt an berufsbildenden Schulen Deutsch • Staatsexamen Lehramt an Gymnasien Deutsch • Staatsexamen Lehramt an Oberschulen Deutsch • Staatsexamen Lehramt Sonderpädagogik Deutsch
Ziele	<p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die historische Entwicklung des Deutschen in Grundzügen darzustellen - wesentliche Züge der mittelhochdeutschen Grammatik (phonetisch-phonologische Struktur, Graphematik, Morphologie, Syntax) zu identifizieren - einfache Texte zu übersetzen - sprachliche Varietäten des Mittelalters zu erkennen - die verfügbaren Handbücher (Grammatiken, Wörterbücher, Bibliographien) zur Sprache des Mittelalters zu nutzen
Inhalt	<p>In den Lehrveranstaltungen werden einerseits die historische Entwicklung des Deutschen, Periodisierung und genealogische Einordnung sowie die wichtigsten Gegenstände der historischen Laut- und Formenlehre behandelt. Sie vermitteln andererseits solide Grundkenntnisse der Grammatik des mittelalterlichen Deutschen mit Schwerpunkt auf die Zeit vom 12. bis zum 14. Jahrhundert. Dabei wird punktuell auf Entwicklungen vorangegangener Sprachstufen eingegangen. Ebenso werden wichtige Entwicklungslinien zum Neuhochdeutschen hin (unter Berücksichtigung der Dialekte) verfolgt. Die Studierenden werden in die Lage versetzt, Gegebenheiten des heutigen Deutschen in ihrer historischen Bedingtheit zu erkennen.</p>
Teilnahmevoraussetzungen	Teilnahme an den Modulen 04-003-3001 und 04-003-3006 empfohlen
Literaturangabe	Hinweise zu Literaturangaben erfolgen in den Lehrveranstaltungen.

Vergabe von Leistungspunkten

Leistungspunkte werden mit erfolgreichem Abschluss des Moduls vergeben.
Näheres regelt die Prüfungsordnung.

Prüfungsleistungen und -vorleistungen

Modulprüfung: Klausur 60 Min., mit Wichtung: 1	
	Vorlesung "Einführung in die Historische deutsche Sprachwissenschaft" (2SWS)
	Seminar "Einführung in die Historische deutsche Sprachwissenschaft" (2SWS)

Binationaler Bachelor of Arts Deutsch-Französisch: Sprache, Literatur und Kultur

Akademischer Grad	Modulnummer	Modulform
Bachelor of Arts	04-007-1601	Pflicht

Modultitel	Französisistik 1: Einführung in die französische Sprachwissenschaft
Modultitel (englisch)	French Studies 1: Introduction to French Linguistics
Empfohlen für:	1. Semester
Verantwortlich	Institut für Romanistik - Professur für Romanische Sprachwissenschaft mit den Schwerpunkten Französisistik und Italianistik
Dauer	1 Semester
Modulturnus	jedes Wintersemester
Lehrformen	<ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung "Einführung in die romanistische Sprachwissenschaft: Französisistik und Italianistik" (2 SWS) = 30 h Präsenzzeit und 45 h Selbststudium = 75 h • Seminar "Grundlagen der französischen Sprachwissenschaft" (2 SWS) = 30 h Präsenzzeit und 45 h Selbststudium = 75 h
Arbeitsaufwand	5 LP = 150 Arbeitsstunden (Workload)
Verwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Bachelor of Arts Romanische Studien - Kombination 1: Französisistik/Hispanistik • Bachelor of Arts Romanische Studien - Kombination 2: Französisistik/Italianistik • Bachelor of Arts Romanische Studien - Kombination 3: Französisistik/Lusitanistik • Binationaler Bachelor of Arts Deutsch-Französisch: Sprache, Literatur und Kultur • Staatsexamen Lehramt an Gymnasien Französisch • Staatsexamen Lehramt an Oberschulen Französisch
Ziele	<p>Die Studierenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - erwerben Überblickswissen zu den Themengebieten - erwerben die Grundlagen, um sich als Studierende des Französischen den Zugang von dieser Sprache zu den anderen romanischen Sprachen zu schaffen und Gemeinsamkeiten und Unterschiede herauszuarbeiten - wenden methodisches und terminologisches Wissen auf das Französische an
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> - die großen romanischen Sprachen sowie bedeutende Minderheitensprachen, Kreolsprachen und spezielle romanische Varietäten - (externe) Geschichte der großen romanischen Sprachen - Grundzüge des Systems der einzelnen romanischen Sprachen und ihrer strukturellen und lexikalischen Besonderheiten - Methoden und terminologische Grundlagen der französisistischen Sprachwissenschaft
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Literaturangabe	Hinweise zu Literaturangaben erfolgen in den Lehrveranstaltungen.
Vergabe von Leistungspunkten	Leistungspunkte werden mit erfolgreichem Abschluss des Moduls vergeben. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

Prüfungsleistungen und -vorleistungen

Modulprüfung: Klausur 90 Min., mit Wichtung: 1	
	Vorlesung "Einführung in die romanistische Sprachwissenschaft: Französisistik und Italianistik" (2SWS)
	Seminar "Grundlagen der französischen Sprachwissenschaft" (2SWS)

Binationaler Bachelor of Arts Deutsch-Französisch: Sprache, Literatur und Kultur

Akademischer Grad	Modulnummer	Modulform
Bachelor of Arts	04-FRA-SPR-01	Pflicht

Modultitel Sprachpraxis Französisch 1

Modultitel (englisch) Language Training French 1

Empfohlen für: 1. Semester

Verantwortlich Institut für Romanistik - Lektorat Französisch

Dauer 1 Semester

Modulturnus jedes Wintersemester

Lehrformen

- Übung "Sprachpraxis Französisch 1.1" (1 SWS) = 15 h Präsenzzeit und 60 h Selbststudium = 75 h
- Übung "Sprachpraxis Französisch 1.2" (2 SWS) = 30 h Präsenzzeit und 45 h Selbststudium = 75 h

Arbeitsaufwand 5 LP = 150 Arbeitsstunden (Workload)

Verwendbarkeit

- Bachelor of Arts Romanische Studien - Kombination 1: Französisch/Hispanistik
- Bachelor of Arts Romanische Studien - Kombination 2: Französisch/Italianistik
- Bachelor of Arts Romanische Studien - Kombination 3: Französisch/Lusitanistik
- Binationaler Bachelor of Arts Deutsch-Französisch: Sprache, Literatur und Kultur
- Staatsexamen Lehramt an Gymnasien Französisch
- Staatsexamen Lehramt an Oberschulen Französisch

Ziele

Zielniveau B2: Festigung und Ausbau der kommunikativen Kompetenz im Zusammenhang mit gesellschaftlich relevanten Themen und akademischen Diskursen.

Die Studierenden

- verstehen die Kernaussagen komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Gegenständen über ein breites Themenspektrum hinweg, erfassen den im Text vertretenen Standpunkt und können die Kernaussagen mündlich und schriftlich wiedergeben und kommentieren.
- verstehen und kommentieren Texte zu Themen der studierten Fachwissenschaften.
- verfassen unterschiedliche formelle und informelle Texte unter Verwendung eines differenzierten Wortschatzes.
- wenden Lern- und Kommunikationsstrategien gezielt an und verfügen über metakommunikative Kompetenzen, die es ihnen ermöglichen, über die kommunikativen Leistungen und Funktionen sprachlicher Mittel zu reflektieren.

Leseverstehen: Die Studierenden verstehen authentische alltagssprachliche Texte zu aktuellen, gesellschaftlich relevanten Themen sowie mittelschwere auf ihre Fächer bezogene Texte. Sie wenden verschiedene Leseverstehensstrategien an, insbesondere das Erschließen allgemein- und fachsprachlichen Wortschatzes

Schreibfertigkeit: Die Studierenden schreiben Texte, in denen sie von ihren persönlichen Erfahrungen, Meinungen und Eindrücken berichten. Sie verfassen narrative und deskriptive Texte. Sie resümieren und kommentieren schriftlich allgemeinsprachliche sowie Fachtexte aus Literatur-, Kultur- und

Sprachwissenschaft.

Hör- / Hörsehverstehen: Die Studierenden verstehen mittelschwere authentische Rede- und Diskussionsbeiträge in audiovisuellen Medien, soweit sie sich auf die behandelten Themen beziehen und standardsprachlich (Bezugsnorm Frankreich) formuliert sind.

Sprechfertigkeit: Die Studierenden resümieren und kommentieren mündlich alltagsprachliche sowie Fachtexte aus Literatur-, Kultur- und Sprachwissenschaft. Sie können eine Geschichte erzählen, die Handlung eines Buches oder Films wiedergeben und ihre Einschätzungen und Emotionen ausdrücken.

Sprachmittlung: Die Studierenden sind in der Lage, alltagsprachliche Texte und Fachtexte mittleren Schwierigkeitsgrades mündlich und schriftlich zwischen Ziel- und Muttersprache zu sprachmitteln.

Inhalt

Der Schwerpunkt des Moduls liegt auf dem Leseverstehen und der Schreibfertigkeit.

1. Textsorten

- Leseverstehen: u.a. Zeitungs- und Zeitschriftenbeiträge; Nachrichten; Fachartikel; kurze Prosatexte der französischen Gegenwartsliteratur.
- Schreibfertigkeit: u.a. Resümee, Nacherzählungen, Berichte, Beschreibungen, Geschichten, Diktat, Inhaltsangabe
- Hör- / Hörsehverstehen: u.a. Rede- und Diskussionsbeiträge, Beiträge in Fernsehen, Internet, Radio, mündlicher Kommentar, Vorträge
- Sprechfertigkeit: u.a. Rede- und Diskussionsbeiträge, mündliche Zusammenfassung, mündlicher Kommentar, Kurzvorträge

2. Sprachliche Mittel

- Morphologie: Wortbildungsverfahren, Morphologie des Verbs (z. B. Tempora, Modi), Morphologie des Adjektivs
- Syntax: Satzstrukturen, Satzsyntax, Strukturen der Verbal- und der Nominalgruppe, Syntax des Adjektivs
- Textgrammatik. Anwendung und Festigung von Grammatikstrategien
- Wortschatz: Festigung und Ausbau themenspezifischen Wortschatzes im Zusammenhang mit dem Erwerb von Kenntnissen zu regionalen und kulturellen Gegebenheiten in Frankreich (ggf. im Vergleich zu Deutschland); Einführung und Festigung von fachsprachlicher Terminologie, insbes. grammatischer Termini
- Orthographie: Interpunktion; systematische Beschäftigung mit dem Verhältnis von Lautung und (Ortho-) Graphie im Französischen

Die Lehr- und Prüfungssprache ist Französisch.

Teilnahmevoraussetzungen

Sprachkenntnisse Französisch auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens

Literaturangabe

Hinweise zu Literaturangaben erfolgen in den Lehrveranstaltungen.

Vergabe von Leistungspunkten

Leistungspunkte werden mit erfolgreichem Abschluss des Moduls vergeben. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

Prüfungsleistungen und -vorleistungen

Modulprüfung: Portfolio (12 Wochen), mit Wichtung: 1	
	Übung "Sprachpraxis Französisch 1.1" (1SWS)
	Übung "Sprachpraxis Französisch 1.2" (2SWS)

Binationaler Bachelor of Arts Deutsch-Französisch: Sprache, Literatur und Kultur

Akademischer Grad	Modulnummer	Modulform
Bachelor of Arts	05-BWI-01-SEK	Pflicht

Modultitel Einführung in die Schulpädagogik und die Allgemeine Didaktik

Modultitel (englisch) Introduction to School Pedagogy and General Didactics

Empfohlen für: 1. Semester

Verantwortlich Professur für Allgemeine Didaktik und Schulpädagogik des Sekundarbereichs

Dauer 1 Semester

Modulturnus jedes Semester

Lehrformen

- Vorlesung "Grundlagen der Schulpädagogik und der Allgemeinen Didaktik" (2 SWS) = 30 h Präsenzzeit und 60 h Selbststudium = 90 h
- Seminar "Tätigkeitsfelder, Beruf und Rolle der Lehrkraft" (2 SWS) = 30 h Präsenzzeit und 75 h Selbststudium = 105 h
- Seminar "Lehren und Lernen in der Sekundarstufe" (2 SWS) = 30 h Präsenzzeit und 75 h Selbststudium = 105 h

Arbeitsaufwand 10 LP = 300 Arbeitsstunden (Workload)

Verwendbarkeit

- Binationaler Bachelor of Arts Deutsch-Französisch: Sprache, Literatur und Kultur
- Staatsexamen Lehramt

Ziele

Die Studierenden

- kennen Aufgaben und Tätigkeitsfelder sowie asymmetrische Arbeitsbedingungen der Lehrer:innen
- reflektieren Bedeutung und Besonderheiten des Berufs und der damit verbundenen Rolle in Bildung, Erziehung, Unterricht, Beurteilung, Schulentwicklung und Beratung
- kennen Theorien und Konzepte der Schule
- kennen Theorien, Konzepte und Methoden des Unterrichts
- kennen Entwicklungen der Curriculumforschung sowie den Stand aktueller curricularer Anforderungen an Unterricht in Bildungsstandards und in Lehrplänen
- kennen und reflektieren Herausforderungen der (gesellschaftlichen) Digitalisierung in Bezug auf die Schule (deren Zielsetzungen und Inhalte) und ziehen Konsequenzen für die Gestaltung des Unterrichts
- kennen aktuelle Ergebnisse der Schul- und Unterrichtsforschung und reflektieren sie im Hinblick auf spezifische schulische und didaktische Handlungsfelder
- können anhand praxisnaher Schul- und Unterrichtssituationen schulpädagogische und allgemeindidaktische Phänomene analysieren und in ihren allgemeinen Strukturen beschreiben
- wissen um den Konstruktcharakter des Heterogenitätsbegriffs und die Bedeutung individueller Förderung
- kennen Konzepte des didaktischen Umgangs mit Heterogenität, Integration und Inklusion
- kennen inklusionspädagogische Inhalte insbesondere im Kontext von Heterogenität in der Schule und reflektieren Begriff, Forschungsperspektiven und Umgang mit Heterogenität
- kennen die rechtlichen Voraussetzungen inklusiver Schulentwicklung

- sind mit Grundlagen der Erhebung, Fremd- und Selbstbewertung sowie der Rückmeldung und Förderung von Schüler:innenleistungen im Kontext sozialer Ungleichheit vertraut
- wissen um die Bedeutung des Klassenklimas und der Beziehungsdimension in Schule und Unterricht für die personale Entwicklung der Schüler:innen
- sind mit Grundlagen der Klassenführung vertraut und ziehen daraus Konsequenzen für die Planung und Gestaltung von Unterricht

Inhalt

Das Modul führt in theoretische Grundlagen und Begriffe der Allgemeinen Didaktik und der Schulpädagogik des Primar- und Sekundarbereichs ein. Es vermittelt Einsichten und Kenntnisse forschungsbasierten Lehrer:innenhandelns. Anhand praxisnaher Fälle werden schulpädagogische und allgemeindidaktische Fragestellungen analytisch erschlossen und theoretisch verortet. Mit der Einnahme einer zunächst distanzierteren, nicht wertenden Perspektivierung und Theoretisierung von Fällen sollen die angehenden Lehrer:innen dazu befähigt werden, eine reflexive Haltung gegenüber den eigenen Vorannahmen über Unterricht und in Vorausschau auf ihr späteres berufliches Handeln einzunehmen.

Teilnahmevoraussetzungen

keine

Literaturangabe

Hinweise zu Literaturangaben erfolgen in den Lehrveranstaltungen.

Vergabe von Leistungspunkten

Leistungspunkte werden mit erfolgreichem Abschluss des Moduls vergeben. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

Prüfungsleistungen und -vorleistungen

Modulprüfung: Fallanalyse, mit Wichtung: 1	
	Vorlesung "Grundlagen der Schulpädagogik und der Allgemeinen Didaktik" (2SWS)
	Seminar "Tätigkeitsfelder, Beruf und Rolle der Lehrkraft" (2SWS)
	Seminar "Lehren und Lernen in der Sekundarstufe" (2SWS)

Binationaler Bachelor of Arts Deutsch-Französisch: Sprache, Literatur und Kultur

Akademischer Grad	Modulnummer	Modulform
Bachelor of Arts	04-003-3004	Pflicht

Modultitel	Einführung in die Literaturgeschichte
Modultitel (englisch)	Introduction to the History of German Literature
Empfohlen für:	2. Semester
Verantwortlich	Professur Neuere deutsche Literatur und Literaturtheorie
Dauer	1 Semester
Modulturnus	jedes Sommersemester
Lehrformen	<ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung "Einführung in die Literaturgeschichte" (2 SWS) = 30 h Präsenzzeit und 45 h Selbststudium = 75 h • Seminar "Einführung in die Literaturgeschichte" (2 SWS) = 30 h Präsenzzeit und 45 h Selbststudium = 75 h
Arbeitsaufwand	5 LP = 150 Arbeitsstunden (Workload)
Verwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Bachelor of Arts Germanistik • Binationaler Bachelor of Arts Deutsch-Französisch: Sprache, Literatur und Kultur • Staatsexamen Lehramt an berufsbildenden Schulen Deutsch • Staatsexamen Lehramt an Grundschulen Deutsch • Staatsexamen Lehramt an Gymnasien Deutsch • Staatsexamen Lehramt an Oberschulen Deutsch • Staatsexamen Lehramt Sonderpädagogik Deutsch
Ziele	Nach Abschluss des Moduls können die Studierenden die zentralen Methoden der Literaturgeschichtsschreibung unterscheiden und anwenden. Sie verfügen über einen Überblick über die Geschichte der Neueren deutschen Literatur vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Sie erkennen, dass Historizität von Literatur im Kontext von Kultur- und Gesellschaftsgeschichte und von literarischen Traditionszusammenhängen steht. Auf dieser Grundlage sind sie zu einer eigenständigen wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit einzelnen Epochen sowie exemplarischen Gegenständen in der Lage.
Inhalt	<p>Die Vorlesung "Literaturgeschichte" vermittelt einen Überblick über zentrale Epochen der Geschichte der Neueren deutschen Literatur vom 16. Jahrhundert bis in die Gegenwart und führt in zentrale methodologische Aspekte der Literaturgeschichtsschreibung ein.</p> <p>Das Seminar "Literaturgeschichte" behandelt exemplarisch Einzeltexte oder gattungsgeschichtliche, oeuvrebezogene oder auch themengeschichtliche Textreihen unter historischem Aspekt.</p>
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Literaturangabe	Hinweise zu Literaturangaben erfolgen in den Lehrveranstaltungen.
Vergabe von Leistungspunkten	Leistungspunkte werden mit erfolgreichem Abschluss des Moduls vergeben. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

Prüfungsleistungen und -vorleistungen

Modulprüfung: Portfolio (8 Wochen), mit Wichtung: 1	
	Vorlesung "Einführung in die Literaturgeschichte" (2SWS)
	Seminar "Einführung in die Literaturgeschichte" (2SWS)

Binationaler Bachelor of Arts Deutsch-Französisch: Sprache, Literatur und Kultur

Akademischer Grad	Modulnummer	Modulform
Bachelor of Arts	04-003-3006	Pflicht

Modultitel	Einführung in das System der deutschen Sprache
Modultitel (englisch)	Introduction to the System of the German Language
Empfohlen für:	2. Semester
Verantwortlich	Institut für Germanistik, Professur für Germanistische Linguistik/Grammatik
Dauer	1 Semester
Modulturnus	jedes Sommersemester
Lehrformen	<ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung "System der deutschen Sprache" (2 SWS) = 30 h Präsenzzeit und 45 h Selbststudium = 75 h • Seminar "System der deutschen Sprache" (2 SWS) = 30 h Präsenzzeit und 45 h Selbststudium = 75 h
Arbeitsaufwand	5 LP = 150 Arbeitsstunden (Workload)
Verwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Bachelor of Arts Germanistik • Bachelor of Arts Linguistik • Binationaler Bachelor of Arts Deutsch-Französisch: Sprache, Literatur und Kultur • Staatsexamen Lehramt an berufsbildenden Schulen Deutsch • Staatsexamen Lehramt an Grundschulen Deutsch • Staatsexamen Lehramt an Gymnasien Deutsch • Staatsexamen Lehramt an Oberschulen Deutsch • Staatsexamen Lehramt Sonderpädagogik Deutsch • Wahlbereich der Geistes- und Sozialwissenschaften
Ziele	<p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> - linguistische Analyseverfahren zu benennen, zu erklären und auf den verschiedenen Ebenen der sprachlichen Beschreibung adäquat anzuwenden - Problembeschreibungen und -analysen mit zentralen Kategorien und der Terminologie des Faches zu verstehen und in eigenen Ausführungen anzuwenden - zentrale synchrone Aspekte und Fragestellungen der Grammatik der Gegenwartssprache zu erfassen, zu unterscheiden und vorhandene Zusammenhänge sowie Unterschiede zu veranschaulichen
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen der zentralen Beschreibungsebenen Phonetik, Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik und Graphematik - zentrale Modelle und Methoden der Grammatik der Gegenwartssprache
Teilnahmevoraussetzungen	Teilnahme am Modul 04-003-3001 empfohlen
Literaturangabe	Hinweise zu Literaturangaben erfolgen in den Lehrveranstaltungen.
Vergabe von Leistungspunkten	Leistungspunkte werden mit erfolgreichem Abschluss des Moduls vergeben. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

Prüfungsleistungen und -vorleistungen

Modulprüfung: Klausur 60 Min., mit Wichtung: 1	
	Vorlesung "System der deutschen Sprache" (2SWS)
	Seminar "System der deutschen Sprache" (2SWS)

Binationaler Bachelor of Arts Deutsch-Französisch: Sprache, Literatur und Kultur

Akademischer Grad	Modulnummer	Modulform
Bachelor of Arts	04-003-3008	Pflicht

Modultitel **Sprachliche Kommunikation und Sprachliche Variation (LA)**

Modultitel (englisch) Linguistic Communication and Variation

Empfohlen für: 2. Semester

Verantwortlich Professur Germanistische Linguistik/Varietätenlinguistik

Dauer 1 Semester

Modulturnus jedes Sommersemester

Lehrformen

- Übung "Sprachliche Kommunikation und Sprachliche Variation" (2 SWS) = 30 h Präsenzzeit und 60 h Selbststudium = 90 h
- Seminar "Sprachliche Kommunikation und Sprachliche Variation" (2 SWS) = 30 h Präsenzzeit und 30 h Selbststudium = 60 h

Arbeitsaufwand 5 LP = 150 Arbeitsstunden (Workload)

Verwendbarkeit

- Binationaler Bachelor of Arts Deutsch-Französisch: Sprache, Literatur und Kultur
- Staatsexamen Lehramt an berufsbildenden Schulen Deutsch
- Staatsexamen Lehramt an Grundschulen Deutsch
- Staatsexamen Lehramt an Gymnasien Deutsch
- Staatsexamen Lehramt an Oberschulen Deutsch
- Staatsexamen Lehramt Sonderpädagogik Deutsch

Ziele

Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage,

- sprachliche Variation im Hinblick auf wesentliche Faktoren strukturiert darzustellen
- ausgewählte Methoden zur Analyse sprachlicher Variation anzuwenden
- Ergebnisse empirischer Arbeiten darzustellen
- Faktoren und Bedingungen sprachlicher Kommunikation zu erkennen
- Zusammenhänge zwischen Sprachsystem- und Sprachhandlungswissen herzustellen
- für sprachliche Kommunikation grundlegende Inferenzprozesse zu identifizieren

Inhalt

- Regeln und Prinzipien sprachlichen Kommunizierens
- Inferenzprozesse bei der Produktion und beim Verstehen sprachlicher Äußerungen
- Varietätengefüge der deutschen Gegenwartssprache und dessen Veränderungen
- Funktions- und Wirkungsweisen unterschiedlichen Sprachgebrauchs
- Exemplarische Erarbeitung einer Dimension sprachlicher Variation

Teilnahmevoraussetzungen Teilnahme an den Modulen 04-003-3001 und 04-003-3006 empfohlen

Literaturangabe Hinweise zu Literaturangaben erfolgen in den Lehrveranstaltungen.

Vergabe von Leistungspunkten Leistungspunkte werden mit erfolgreichem Abschluss des Moduls vergeben. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

Prüfungsleistungen und -vorleistungen

Modulprüfung:	
Testat*, mit Wichtung: 1	Übung "Sprachliche Kommunikation und Sprachliche Variation" (2SWS)
Portfolio (4 Wochen)*, mit Wichtung: 1	Seminar "Sprachliche Kommunikation und Sprachliche Variation" (2SWS)

* Diese Prüfungsleistungen müssen bestanden sein.

Binationaler Bachelor of Arts Deutsch-Französisch: Sprache, Literatur und Kultur

Akademischer Grad	Modulnummer	Modulform
Bachelor of Arts	04-007-1602	Pflicht

Modultitel	Französisistik 2: Einführung in die französische Literatur- und Kulturwissenschaft
Modultitel (englisch)	French Studies 2: Introduction to French Literary and Cultural Studies
Empfohlen für:	2. Semester
Verantwortlich	Institut für Romanistik - Professur für Romanische Literaturwissenschaft und Kulturstudien mit den Schwerpunkten Französisistik und Italianistik
Dauer	1 Semester
Modulturnus	jedes Sommersemester
Lehrformen	<ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung "Einführung in die romanistische Kulturwissenschaft: Französisistik und Italianistik" (2 SWS) = 30 h Präsenzzeit und 45 h Selbststudium = 75 h • Seminar "Einführung in die französische Literaturwissenschaft" (2 SWS) = 30 h Präsenzzeit und 45 h Selbststudium = 75 h
Arbeitsaufwand	5 LP = 150 Arbeitsstunden (Workload)
Verwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Bachelor of Arts Romanische Studien - Kombination 1: Französisistik/Hispanistik • Bachelor of Arts Romanische Studien - Kombination 2: Französisistik/Italianistik • Bachelor of Arts Romanische Studien - Kombination 3: Französisistik/Lusitanistik • Binationaler Bachelor of Arts Deutsch-Französisch: Sprache, Literatur und Kultur • Staatsexamen Lehramt an Gymnasien Französisch • Staatsexamen Lehramt an Oberschulen Französisch
Ziele	<p>Die Studierenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - erwerben interkultureller und disziplinübergreifender Kompetenz - verfügen über grundlegende Kenntnisse zu den Theorien der Literatur- und Kulturwissenschaft - kennen die Grundlagen für die Interpretation und Analyse literarischer und medialer Texte - kennen die wichtigsten Paradigmen von Literatur-, Theater-, Kultur- und Mediengeschichte - verfügen über Basiswissen zu den Techniken wissenschaftlichen Arbeitens
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> - Theorien der Literatur- und Kulturwissenschaft - wichtigste Paradigmen von Literatur-, Theater-, Kultur- und Mediengeschichte - Techniken wissenschaftlichen Arbeitens
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Literaturangabe	Hinweise zu Literaturangaben erfolgen in den Lehrveranstaltungen.
Vergabe von Leistungspunkten	Leistungspunkte werden mit erfolgreichem Abschluss des Moduls vergeben. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

Prüfungsleistungen und -vorleistungen

Modulprüfung: Klausur 90 Min., mit Wichtung: 1	
	Vorlesung "Einführung in die romanistische Kulturwissenschaft: Französisistik und Italianistik" (2SWS)
	Seminar "Einführung in die französische Literaturwissenschaft" (2SWS)

Binationaler Bachelor of Arts Deutsch-Französisch: Sprache, Literatur und Kultur

Akademischer Grad	Modulnummer	Modulform
Bachelor of Arts	04-FRA-SPR-02	Pflicht

Modultitel Sprachpraxis Französisch 2

Modultitel (englisch) Language Training French 2

Empfohlen für: 2. Semester

Verantwortlich Institut für Romanistik - Lektorat Französisch

Dauer 1 Semester

Modulturnus jedes Sommersemester

Lehrformen

- Übung "Sprachpraxis Französisch 2.1" (1 SWS) = 15 h Präsenzzeit und 60 h Selbststudium = 75 h
- Übung "Sprachpraxis Französisch 2.2" (2 SWS) = 30 h Präsenzzeit und 45 h Selbststudium = 75 h

Arbeitsaufwand 5 LP = 150 Arbeitsstunden (Workload)

Verwendbarkeit

- Bachelor of Arts Romanische Studien - Kombination 1: Französisistik/Hispanistik
- Bachelor of Arts Romanische Studien - Kombination 2: Französisistik/Italianistik
- Bachelor of Arts Romanische Studien - Kombination 3: Französisistik/Lusitanistik
- Binationaler Bachelor of Arts Deutsch-Französisch: Sprache, Literatur und Kultur
- Staatsexamen Lehramt an Gymnasien Französisch
- Staatsexamen Lehramt an Oberschulen Französisch

Ziele Zielniveau B2: Festigung und Ausbau der kommunikativen Kompetenz im Zusammenhang mit gesellschaftlich relevanten Themen und akademischen Diskursen.

Die Studierenden

- verstehen die Kernaussagen komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Gegenständen über ein breites Themenspektrum, inklusive fachlicher Gegenstände, hinweg und erfassen den im Text vertretenen Standpunkt.
- verstehen ein breites Spektrum von Redebeiträgen zu gesellschaftlichen und fachlichen Problemen, wenn Standardfranzösisch (Bezugsnorm Frankreich) gesprochen wird.
- können die Kernaussagen der Texte und Redebeiträge mündlich und schriftlich wiedergeben, kommentieren und sprachmitteln.
- verfassen unterschiedliche formelle und informelle Texte unter Verwendung eines differenzierten Wortschatzes und formulieren zunehmend detaillierte mündliche Beiträge.
- wenden Lern- und Kommunikationsstrategien gezielt an.

Leseverstehen: Die Studierenden verstehen Alltagssprachliche Texte zu aktuellen gesellschaftlich relevanten Themen sowie mittelschwere Fachtexte aus Literatur-, Kultur- und Sprachwissenschaft. Sie wenden verschiedene Leseverstehensstrategien an, insbesondere das Erschließen allgemein- und fachsprachlichen Wortschatzes.

Schreibfertigkeit: Die Studierenden schreiben Texte, in denen sie von Ereignissen berichten, persönliche Erfahrungen und Meinungen ausdrücken. Sie verfassen

narrative sowie formelle Texte, resümieren und kommentieren schriftlich allgemeinsprachliche sowie Fachtexte aus Literatur-, Kultur- und Sprachwissenschaft.

Hör- / Hörsehverstehen: Die Studierenden folgen längeren Redebeiträgen und Vorträgen, wenn ihnen das Thema bekannt ist und Standardfranzösisch (Bezugsnorm Frankreich) gesprochen wird. Die Studierenden verstehen die meisten auditiven und audio-visuellen Beiträge in Medien der öffentlichen Kommunikation.

Sprechfertigkeit: Die Studierenden resümieren und kommentieren mündlich allgemeinsprachliche sowie Fachtexte aus Literatur-, Kultur- und Sprachwissenschaft. Sie können eine Geschichte erzählen bzw. nacherzählen, die Handlung eines Buches oder Films wiedergeben und ihre Einschätzungen und Emotionen ausdrücken. Sie können ihren Standpunkt zu einem Thema angeben und ihn begründen.

Sprachmittlung: Die Studierenden sprachmitteln mündlich und schriftlich mittelschwere allgemeinsprachliche sowie Fachtexte zwischen Ziel- und Muttersprache.

Inhalt

Der Schwerpunkt des Moduls liegt auf dem Lese- und Hörsehverstehen sowie der Schreibfertigkeit.

1. Textsorten

- Leseverstehen: u.a. Zeitungs- und Zeitschriftenbeiträge; Nachrichten; Fachartikel; kurze Prosatexte der französischen Gegenwartsliteratur.
- Schreibfertigkeit: u.a. Resümee, Nacherzählungen, Berichte, Beschreibungen, Geschichten, Lebenslauf und Bewerbungsbrief, Diktat
- Hör- / Hörsehverstehen: u. a. Vorträge; Nachrichtensendungen, Reportagen und Interviews aus Fernsehen, Radio, Online-Medien; Dokumentar- und Spielfilme.
- Sprechfertigkeit: u.a. Rede- und Diskussionsbeiträge, mündliche Zusammenfassung, mündlicher Kommentar, Kurzvorträge

2. Sprachliche Mittel

- Morphologie: Wortbildungsverfahren, Morphologie des Verbs (z. B. Tempora, Modi), Morphologie des Adjektivs
- Syntax: Satzstrukturen, Satzsyntax, Strukturen der Verbal- und der Nominalgruppe, Syntax des Adjektivs
- Textgrammatik: Anwendung und Festigung von Grammatikstrategien
- Wortschatz: Festigung und Ausbau themenspezifischen Wortschatzes im Zusammenhang mit dem Erwerb von Kenntnissen über regionale und kulturelle Gegebenheiten in Frankreich (ggf. im Vergleich zu Deutschland); Festigung grammatischer Terminologie
- Orthographie: Interpunktion, systematische Beschäftigung mit dem Verhältnis von Lautung und (Ortho-) Graphie im Französischen

Die Lehr- und Prüfungssprache ist Französisch.

Teilnahmevoraussetzungen

Sprachkenntnisse Französisch auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens

Literaturangabe

Hinweise zu Literaturangaben erfolgen in den Lehrveranstaltungen.

Vergabe von Leistungspunkten

Leistungspunkte werden mit erfolgreichem Abschluss des Moduls vergeben. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

Prüfungsleistungen und -vorleistungen

Modulprüfung: Portfolio (12 Wochen), mit Wichtung: 1	
	Übung "Sprachpraxis Französisch 2.1" (1SWS)
	Übung "Sprachpraxis Französisch 2.2" (2SWS)

Binationaler Bachelor of Arts Deutsch-Französisch: Sprache, Literatur und Kultur

Akademischer Grad	Modulnummer	Modulform
Bachelor of Arts	05-BWI-04	Wahlpflicht

Modultitel	Lernen und Instruktion
Modultitel (englisch)	Learning and Instruction
Empfohlen für:	4. Semester
Verantwortlich	Professur Pädagogische Psychologie I
Dauer	1 Semester
Modulturnus	jedes Semester
Lehrformen	<ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung "Lernen und Instruktion" (2 SWS) = 30 h Präsenzzeit und 45 h Selbststudium = 75 h • Seminar "Lernen und Instruktion" (2 SWS) = 30 h Präsenzzeit und 45 h Selbststudium = 75 h
Arbeitsaufwand	5 LP = 150 Arbeitsstunden (Workload)
Verwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Staatsexamen Lehramt • B.Sc. Wirtschaftspädagogik • Binationaler Bachelor of Arts Deutsch-Französisch: Sprache, Literatur und Kultur
Ziele	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - sind mit den wichtigsten Paradigmen und Theorien der modernen Lern-, Gedächtnis- und Motivationspsychologie vertraut - kennen wichtige Ergebnisse und Befunde zu den Bedingungen, Prozessen und Konsequenzen schulischen und außerschulischen Lernens - erhalten Einblick in die wissenschaftliche Erkenntnisgewinnung im Bereich der Lern- und Instruktionspsychologie - kennen die wichtigsten Ansätze und Befunde der Instruktionspsychologie - können aus den Erkenntnissen der modernen Lern- und Instruktionspsychologie Konsequenzen zur diversitätssensiblen und lernförderlichen Gestaltung von Schule und Unterricht ziehen - nutzen die Kenntnisse der Lern- und Instruktionspsychologie, um ihre Überzeugungen zur diversitätssensiblen und lernförderlichen Gestaltung von Schule und Unterricht zu überprüfen - vertiefen Herausforderungen im Hinblick auf den Umgang mit Heterogenität der Lernenden in inklusionspädagogischen Kontexten (Differenzierung der Lernvoraussetzungen, Formatives Assessment, altersdifferenzierte Implikationen für den Unterricht)
Inhalt	<p>Dieses Modul bietet eine umfassende Einführung in die Grundlagen der Lehr-Lern-Psychologie. Studierende erwerben Kenntnisse über psychologische Prinzipien des Lehrens und Lernens.</p> <p>Studierende beschäftigen sich vertiefend mit Formen lernförderlichen Unterrichtens. Die Studierenden erweitern ihr bereits bestehendes Grundlagenwissen zur Entwicklungspsychologie und vernetzen es mit Inhalten der Pädagogischen Psychologie und setzen dieses Wissen in Übungen und Diskussionen im Rahmen des Seminars im Sinne der pädagogischen Praxis um. Am Ende dieses Moduls werden die Studierenden in der Lage sein, die</p>

Erkenntnisse der Pädagogischen Psychologie auf Bildungssituationen anzuwenden, pädagogische Entscheidungen fundiert zu treffen und die individuellen Bedürfnisse von Lernenden besser zu verstehen. Vertiefend und ergänzend zu den Vorlesungsinhalten werden Forschungsergebnisse und aktuelle Diskurse zur Anwendung und Umsetzung von Lehr-Lern-psychologischen Theorien kritisch reflektiert und diskutiert. Dadurch ermöglicht das Modul den Teilnehmer:innen, wissenschaftliche Erkenntnisse in Bezug zu Grundlagenwissen und zur Bildungspraxis zu setzen.

Teilnahmevoraussetzungen

Teilnahme an den Modulen 05-BWI-02 und 05-BWI-03

Literaturangabe

Hinweise zu Literaturangaben erfolgen in den Lehrveranstaltungen.

Vergabe von Leistungspunkten

Leistungspunkte werden mit erfolgreichem Abschluss des Moduls vergeben. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

Prüfungsleistungen und -vorleistungen

Modulprüfung: Klausur (60% Multiple Choice) 45 Min., mit Wichtung: 1	
	Vorlesung "Lernen und Instruktion" (2SWS)
	Seminar "Lernen und Instruktion" (2SWS)

Binationaler Bachelor of Arts Deutsch-Französisch: Sprache, Literatur und Kultur

Akademischer Grad	Modulnummer	Modulform
Bachelor of Arts	04-003-2005	Pflicht

Modultitel	Ältere deutsche Literatur
Modultitel (englisch)	Medieval German Literature
Empfohlen für:	5. Semester
Verantwortlich	Professur Germanistische Mediävistik/Ältere deutsche Literatur
Dauer	1 Semester
Modulturnus	jedes Wintersemester
Lehrformen	<ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung "Ältere deutsche Literaturgeschichte" (2 SWS) = 30 h Präsenzzeit und 70 h Selbststudium = 100 h • Seminar "Ältere deutsche Literaturgeschichte" (2 SWS) = 30 h Präsenzzeit und 20 h Selbststudium = 50 h
Arbeitsaufwand	5 LP = 150 Arbeitsstunden (Workload)
Verwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Binationaler Bachelor of Arts Deutsch-Französisch: Sprache, Literatur und Kultur • Lehramt Deutsch
Ziele	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, Primärtexte aus dem Gebiet der älteren deutschen Literatur wissenschaftlich zu analysieren und deren kulturgeschichtlichen Bedingtheiten zu erfassen.
Inhalt	Das Modul behandelt vertieft exemplarische historische Gegenstände (Gattungen, Epochen etc.) aus dem Gebiet der älteren deutschen Literatur.
Teilnahmevoraussetzungen	Teilnahme am Modul 04-003-3005
Literaturangabe	Hinweise zu Literaturangaben erfolgen in den Lehrveranstaltungen.
Vergabe von Leistungspunkten	Leistungspunkte werden mit erfolgreichem Abschluss des Moduls vergeben. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

Prüfungsleistungen und -vorleistungen

Modulprüfung: Hausarbeit (8 Wochen), mit Wichtung: 1	
	Vorlesung "Ältere deutsche Literaturgeschichte" (2SWS)
	Seminar "Ältere deutsche Literaturgeschichte" (2SWS)

Binationaler Bachelor of Arts Deutsch-Französisch: Sprache, Literatur und Kultur

Akademischer Grad	Modulnummer	Modulform
Bachelor of Arts	04-003-3015	Pflicht

Modultitel	System der deutschen Sprache - Vertiefungsmodul
Modultitel (englisch)	System of the German Language - Specialisation Module
Empfohlen für:	5. Semester
Verantwortlich	Institut für Germanistik, Professur für Germanistische Linguistik/Grammatik
Dauer	1 Semester
Modulturnus	jedes Wintersemester
Lehrformen	<ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung "System der deutschen Sprache - Vertiefung" (2 SWS) = 30 h Präsenzzeit und 45 h Selbststudium = 75 h • Seminar "System der deutschen Sprache - Vertiefung" (2 SWS) = 30 h Präsenzzeit und 45 h Selbststudium = 75 h
Arbeitsaufwand	5 LP = 150 Arbeitsstunden (Workload)
Verwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Bachelor of Arts Germanistik • Bachelor of Arts Linguistik • Binationaler Bachelor of Arts Deutsch-Französisch: Sprache, Literatur und Kultur • Staatsexamen Lehramt an berufsbildenden Schulen Deutsch • Staatsexamen Lehramt an Gymnasien Deutsch • Staatsexamen Lehramt an Oberschulen Deutsch • Staatsexamen Lehramt Sonderpädagogik Deutsch
Ziele	<p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls haben die Studierenden vertiefte Kenntnis mehrerer grammatischer Beschreibungsebenen der deutschen Gegenwartssprache. Sie sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> - verschiedene linguistische Beschreibungsebenen in einen größeren Zusammenhang einzubetten und darauf basierend linguistische Theorien und Analysemodelle hinsichtlich des Sprachsystems des Deutschen adäquat anzuwenden - linguistische Fragestellungen zu entwickeln, um im Bereich der Struktur der deutschen Sprache Zusammenhänge zu verdeutlichen, zu unterscheiden und bewerten zu können - auf sprachsystematischer Ebene eigenständig kleinere Textanalysen und empirische Erhebungen zu konzipieren und durchzuführen - kurze wissenschaftliche Texte nach linguistischem Standard zu verfassen, um sich wissenschaftsintern wie -extern auf aktuellem Stand von Forschung und Anwendung auszutauschen
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> - Aspekte der Sprachstruktur des Deutschen (Phonetik, Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik, Graphematik) in exemplarischer Auswahl - Deskriptive Grammatik - Grammatische Theorien und ihre Leistungsfähigkeit
Teilnahmevoraussetzungen	Teilnahme an den Modulen 04-003-3001 und 04-003-3006 empfohlen

Literaturangabe Hinweise zu Literaturangaben erfolgen in den Lehrveranstaltungen.

Vergabe von Leistungspunkten Leistungspunkte werden mit erfolgreichem Abschluss des Moduls vergeben.
Näheres regelt die Prüfungsordnung.

Prüfungsleistungen und -vorleistungen

Modulprüfung: Portfolio (4 Wochen), mit Wichtung: 1	
	Vorlesung "System der deutschen Sprache - Vertiefung" (2SWS)
	Seminar "System der deutschen Sprache - Vertiefung" (2SWS)

Binationaler Bachelor of Arts Deutsch-Französisch: Sprache, Literatur und Kultur

Akademischer Grad	Modulnummer	Modulform
Bachelor of Arts	04-007-1605	Pflicht

Modultitel	Französisistik 5: Varietätenlinguistik des Französischen
Modultitel (englisch)	French Studies 5: Variational Linguistics of the French Language
Empfohlen für:	5. Semester
Verantwortlich	Institut für Romanistik - Professur für Romanische Sprachwissenschaft mit den Schwerpunkten Französisistik und Italianistik
Dauer	1 Semester
Modulturnus	jedes Wintersemester
Lehrformen	<ul style="list-style-type: none"> • Seminar "Varietäten des Französischen (Gegenwartssprache)" (2 SWS) = 30 h Präsenzzeit und 45 h Selbststudium = 75 h • Seminar "Varietäten des Französischen (Diachronie)" (2 SWS) = 30 h Präsenzzeit und 45 h Selbststudium = 75 h
Arbeitsaufwand	5 LP = 150 Arbeitsstunden (Workload)
Verwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Bachelor of Arts Romanische Studien - Kombination 1: Französisistik/Hispanistik • Bachelor of Arts Romanische Studien - Kombination 2: Französisistik/Italianistik • Bachelor of Arts Romanische Studien - Kombination 3: Französisistik/Lusitanistik • Binationaler Bachelor of Arts Deutsch-Französisch: Sprache, Literatur und Kultur • Master of Science Wirtschaftspädagogik
Ziele	<p>Die Studierenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenden methodische und terminologische Grundlagen der (romanistischen) Varietäten- und Soziolinguistik auf das Französische an - können anhand der Auswertung von fremdsprachigen Originaltexten und ausgewählter Belege (a) die Variation innerhalb des Französischen aufzeigen (z.B. Dialekte, Sondersprachen, Sprachregister oder außereuropäische Varietäten näher beschreiben) oder (b) Entwicklungsstufen und sprachliche Merkmale unter diachronischem Gesichtspunkt erkennen - können anhand von französischsprachigen Originaltexten Textualitätskriterien und Textanalyseschritte anwenden - können die Funktion von sprachlichen Äußerungen bestimmen sowie Textsorten und ihre sprachlichen Merkmale in diesem Rahmen näher beschreiben - werden über Referats- und Hausarbeitserarbeitung zu den genannten Fragestellungen zum wissenschaftlichen Arbeiten hingeführt
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> - methodische und terminologische Grundlagen der (romanistischen) Varietäten- und Soziolinguistik - Phänomene der diastratischen und diaphasischen Variation (einschließlich Besonderheiten der gesprochenen und der geschriebenen Sprache) des Französischen - (interne) Geschichte und Verbreitung und/ oder Aspekte der diatopischen Variation des Französischen - textlinguistische Beschreibungsansätze - linguistisch-pragmatischen Fragestellungen - wissenschaftliches Arbeiten

Teilnahmevoraussetzungen keine

Literaturangabe Hinweise zu Literaturangaben erfolgen in den Lehrveranstaltungen.

Vergabe von Leistungspunkten Leistungspunkte werden mit erfolgreichem Abschluss des Moduls vergeben. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

Prüfungsleistungen und -vorleistungen

Modulprüfung: Projektarbeit (Bearbeitungszeit 4 Wo., Präsentation 20 Min.), mit Wichtung: 1	
	Seminar "Varietäten des Französischen (Gegenwartssprache)" (2SWS)
	Seminar "Varietäten des Französischen (Diachronie)" (2SWS)

Binationaler Bachelor of Arts Deutsch-Französisch: Sprache, Literatur und Kultur

Akademischer Grad	Modulnummer	Modulform
Bachelor of Arts	04-FRA-SPR-05	Pflicht

Modultitel Sprachpraxis Französisch 5

Modultitel (englisch) Language Training French 5

Empfohlen für: 5. Semester

Verantwortlich Institut für Romanistik - Lektorat Französisch

Dauer 1 Semester

Modulturnus jedes Semester

Lehrformen

- Übung "Sprachpraxis Französisch 5.1" (1 SWS) = 15 h Präsenzzeit und 60 h Selbststudium = 75 h
- Übung "Sprachpraxis Französisch 5.2" (2 SWS) = 30 h Präsenzzeit und 45 h Selbststudium = 75 h

Arbeitsaufwand 5 LP = 150 Arbeitsstunden (Workload)

Verwendbarkeit

- Bachelor of Arts Romanische Studien - Kombination 1: Französisistik/Hispanistik
- Bachelor of Arts Romanische Studien - Kombination 2: Französisistik/Italianistik
- Bachelor of Arts Romanische Studien - Kombination 3: Französisistik/Lusitanistik
- Binationaler Bachelor of Arts Deutsch-Französisch: Sprache, Literatur und Kultur
- Master of Science Wirtschaftspädagogik

Ziele

Zielniveau C1+: Festigung und Ausbau der kommunikativen Kompetenz im Zusammenhang mit alltags- und gesellschaftspolitisch relevanten Themen sowie akademischen und fachlichen Diskursen.

Die Studierenden

- verstehen Texte, Rede- und Medienbeiträge verschiedener Art und Komplexität nahezu vollständig.
- geben die Inhalte literarischer, wissenschaftlicher und alltagsrelevanter Texte mündlich und schriftlich wieder, sprachmitteln sie angemessen und diskutieren sie unter Verwendung eines differenzierten Wortschatzes.
- äußern sich zu fast allen alltagsrelevanten Themen sowie zu ihren Fach- und Interessengebieten präzise, fließend und nuanciert.
- verfügen über Register- und Textsortenwissen und können es situationsadäquat anwenden.

Leseverstehen: Die Studierenden verstehen literarische und Fachtexte aus Literatur-, Kultur- und Sprachwissenschaft sowie komplexe allgemeinsprachliche Texte, die sich mit aktuellen, gesellschaftlich relevanten Themen befassen. Sie beherrschen verschiedene Leseverstehentechniken, insbesondere das Erschließen allgemein- und fachsprachlichen Wortschatzes einschließlich der Phraseologie.

Schreibfertigkeit: Die Studierenden schreiben narrative, deskriptive, explikative und argumentative Texte und können eigene und fremde Standpunkte differenziert diskutieren. Sie resümieren und kommentieren allgemeinsprachliche, literarische sowie Fachtexte aus Literatur-, Kultur- und Sprachwissenschaft und verfassen auf der Basis mehrerer Texte zu einem Themenbereich eine kohärente, logisch

strukturierte Synthese.

Hör- / Hörsehverstehen: Die Studierenden folgen mühelos langen Redebeiträgen, Vorträgen und Präsentationen zu einem breiten Themenspektrum in Standardfranzösisch (aus verschiedenen Regionen der Frankophonie). Sie verstehen auditive und audiovisuelle Medienbeiträge im Detail und können spontanen Gesprächen und Diskussionen folgen.

Sprechfertigkeit: Die Studierenden sind in der Lage, gesellschaftlich relevante und fachliche Themen vor Publikum präzise und nuanciert mündlich zu präsentieren. Sie können an allgemeinen und fachlichen Diskussionen und Gesprächen mit Muttersprachler/innen aktiv teilnehmen, den eigenen Standpunkt ausführlich erläutern und ggf. in der Diskussion spontan variieren. Sie nutzen dabei theoretische und praktische Kenntnisse in Phonetik und Rhetorik.

Sprachmittlung: Die Studierenden können komplexe allgemeinsprachliche und Fachtexte aus Literatur-, Kultur- und Sprachwissenschaft adressaten- und situationsgerecht zwischen Ziel- und Muttersprache sprachmitteln.

Inhalt

Der Schwerpunkt des Moduls liegt auf der Sprechfertigkeit und dem Lese- sowie Hör-/Hörsehverstehen.

1. Textsorten

- Leseverstehen: u.a. anspruchsvolle Zeitungs- und Zeitschriftenbeiträge; Nachrichten; Fachtexte; Prosatexte, Lyrik, Dramatik aus verschiedenen Epochen der Literatur der Frankophonie.

- Schreibfertigkeit: u.a. Erörterung, Nacherzählungen, Berichte, Geschichten, Synthese.

- Hör- / Hörsehverstehen: u.a. allgemeinsprachliche und fachbezogene Vorträge und Präsentationen; Nachrichtensendungen, aktuelle Reportagen, Interviews, Debatten, Dokumentar- und Spielfilme aus der Frankophonie; Theaterstücke, Chansons.

- Sprechfertigkeit: u.a. Diskussions- und Redebeiträge; Vorträge / Präsentationen; mündliche Zusammenfassung; Standpunktrede

2. Sprachliche Mittel

- Morphologie: Wortbildungsverfahren, Morphologie des Verbs (Tempora, Modi), Morphologie des Adjektivs

- Syntax: Satzstrukturen, Satzsyntax, Strukturen der Verbal- und der Nominalgruppe, Syntax des Adjektivs, Konjunktionen, Pronomen

- Textgrammatik: Anwendung und Festigung von Grammatikstrategien

- Wortschatz: Festigung und Ausbau themenspezifischen Wortschatzes, einschließlich der Phraseologie, im Zusammenhang mit dem Erwerb von Kenntnissen über regionale, kulturelle, politische und historische Gegebenheiten in Frankreich sowie der europäischen und außereuropäischen Frankophonie;

Festigung grammatischer und linguistischer Terminologie

- Phonetik, Artikulation, Aussprache

Die Lehr- und Prüfungssprache ist Französisch.

Teilnahmevoraussetzungen

keine

Literaturangabe

Hinweise zu Literaturangaben erfolgen in den Lehrveranstaltungen.

Vergabe von Leistungspunkten

Leistungspunkte werden mit erfolgreichem Abschluss des Moduls vergeben. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

Prüfungsleistungen und -vorleistungen

Modulprüfung: Mündliche Prüfung 25 Min., mit Wichtung: 1	
	Übung "Sprachpraxis Französisch 5.1" (1SWS)
	Übung "Sprachpraxis Französisch 5.2" (2SWS)

Binationaler Bachelor of Arts Deutsch-Französisch: Sprache, Literatur und Kultur

Akademischer Grad	Modulnummer	Modulform
Bachelor of Arts	30-STE-KSK-I	Wahlpflicht

Modultitel	Körper - Stimme - Kommunikation I
Modultitel (englisch)	Body - Voice - Communication I
Empfohlen für:	5./6. Semester
Verantwortlich	Vorstand des Zentrums für Lehrer:innenbildung und Schulforschung (ZLS)
Dauer	1 Semester
Modulturnus	jedes Semester
Lehrformen	<ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung mit integrierter Übung "Grundlagen der Sprecherziehung und Kommunikationspraxis für das Lehramt" (2 SWS) = 30 h Präsenzzeit und 60 h Selbststudium = 90 h
Arbeitsaufwand	3 LP = 90 Arbeitsstunden (Workload)
Verwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Lehramt an Gymnasien, an Oberschulen, an Grundschulen und das Lehramt Sonderpädagogik und berufsbildende Schulen • B.Sc. Wirtschaftspädagogik • Bilingualer Bachelor of Arts Deutsch-Französisch: Sprache, Literatur und Kultur
Ziele	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - erwerben stimmlich-sprecherische Kompetenzen zur Gesunderhaltung der Stimme im sprechintensiven Beruf, d.h. konkret: <ul style="list-style-type: none"> - Basiswissen zur Erhaltung lebenslanger stimmlicher Berufsfähigkeit, - störungsfreies sach- und sozialbezogenes sprechsprachliches Kommunikationsvermögen, - situationsadäquates hörerbezogenes Sprechen, Vorlesen und Vortragen, - erwerben Kompetenzen einer kooperativen Rhetorik, d.h. konkret: <ul style="list-style-type: none"> - sachbezogene partnerorientierte Gesprächsführung, - Entwicklung einer allgemeinen als auch auf Lehr- und Lernprozesse bezogene Kommunikationsfähigkeit, - Fähigkeiten im Bereich der Kreativität, Spontaneität, des assoziativen Denkens und des körperlichen Ausdrucks, - authentische, kongruente Kommunikation, Embodiment, - situationsangemessenes Auftreten in berufsspezifischen Situationen, - erweitern ihr Reflexionsvermögen, erfahren Selbstwirksamkeit und stellen dabei eine "doppelte Verbindungspraxis" (= Anwenden der Modulinhalte in der Schulpraxis) her, d.h. <ul style="list-style-type: none"> - Empathiefähigkeit und gewaltfreie Kommunikation als Haltung, - Ausbildung und Schulung der mündlichen Kompetenz von Schülerinnen und Schülern
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> - Funktionskreise Körperhaltung, Respiration, Phonation, Artikulation, Wirkungspotenzen sprecherischer Gestaltungsmittel, - berufsorientiertes Körperstimm-Grundlagentraining, - videogestützte Analyse des Stimm- und Sprechstatus sowie des Präsentationsverhaltens, - Selbst- und Fremdwahrnehmung, - Metakommunikation, Feedbackkultur, Umgang mit Kritik,

- verbale und nonverbale Kommunikation in Lehr-Lern-Prozessen,
- sozial-kommunikative und rhetorische Techniken,
- Grundlagen der Kommunikationspsychologie,
- häufige Stimmstörungen bei Lehrkräften,
- häufige Stimm-, Sprach- und Sprechstörungen bei Kindern und Jugendlichen.

Teilnahmevoraussetzungen

keine

Literaturangabe

Hinweise zu Literaturangaben erfolgen in den Lehrveranstaltungen.

Vergabe von Leistungspunkten

Leistungspunkte werden mit erfolgreichem Abschluss des Moduls vergeben. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

Prüfungsleistungen und -vorleistungen

Modulprüfung: Portfolio, mit Wichtung: 1	
	Vorlesung mit integrierter Übung "Grundlagen der Sprecherziehung und Kommunikationspraxis für das Lehramt" (2SWS)

Binationaler Bachelor of Arts Deutsch-Französisch: Sprache, Literatur und Kultur

Akademischer Grad	Modulnummer	Modulform
Bachelor of Arts	30-STE-KSK-II	Wahlpflicht

Modultitel Körper - Stimme - Kommunikation II

Modultitel (englisch) Body - Voice - Communication II

Empfohlen für: 5./6. Semester

Verantwortlich Vorstand des Zentrums für Lehrer:innenbildung und Schulforschung (ZLS)

Dauer 1 Semester

Modulturnus jedes Semester

Lehrformen

- Seminar mit Übungsanteil "Kommunikationspraxis" (1 SWS) = 15 h Präsenzzeit und 15 h Selbststudium = 30 h
- Seminar mit Übungsanteil "Schwerpunktbasierte Sprecherziehung" (1 SWS) = 15 h Präsenzzeit und 15 h Selbststudium = 30 h

Arbeitsaufwand 2 LP = 60 Arbeitsstunden (Workload)

Verwendbarkeit

- Lehramt an Gymnasien, an Oberschulen, an Grundschulen und das Lehramt Sonderpädagogik und berufsbildende Schulen
- B.Sc. Wirtschaftspädagogik
- Bilingualer Bachelor of Arts Deutsch-Französisch: Sprache, Literatur und Kultur

Ziele

Die Studierenden

- erweitern stimmlich-sprecherische Kompetenzen zur Gesunderhaltung der Stimme im sprechintensiven Beruf, d.h. konkret:
 - praktisches Wissen zur Erhaltung lebenslanger stimmlicher Berufsfähigkeit,
 - störungsfreies sach- und sozialbezogenes sprechsprachliches Kommunikationsvermögen,
 - situationsadäquates hörerbezogenes Sprechen, Vorlesen und Vortragen,
- vertiefen Kompetenzen einer kooperativen Rhetorik, d.h. konkret:
 - sachbezogene partnerorientierte Gesprächsführung,
 - Fähigkeiten im Bereich der Kreativität, Spontaneität, des assoziativen Denkens und des körperlichen Ausdrucks,
 - situationsangemessenes Auftreten in berufsspezifischen Situationen,
- erweitern ihr Reflexionsvermögen, erfahren Selbstwirksamkeit und stellen dabei eine "doppelte Verbindungspraxis" (= Anwenden der Modulinhalte in der Schulpraxis) her, d.h.
 - Empathiefähigkeit und gewaltfreie Kommunikation als Haltung,
 - Ausbildung und Schulung der mündlichen Kompetenz von Schülerinnen und Schülern,
 - diagnostische Fähigkeiten und Beratungstätigkeit.

Inhalt

- selbstreflektiertes und schwerpunktbasierendes Körperstimm-Aufbautraining (auch individuell),
- Artikulations- und Intonationstraining,
- situationsadäquate, sprecherische Gestaltung von Texten,
- Stress- und Selbstmanagement,
- nonverbale Kommunikationstechniken zum Classroom-Management,
- heterogenitätssensible Kommunikation,

- Grundlagen der kollegialen und kooperativen Beratung,
- Moderations- und Visualisierungstechniken.

Teilnahmevoraussetzungen

Teilnahme am Modul 30-STE-KSK-I

Literaturangabe

Hinweise zu Literaturangaben erfolgen in den Lehrveranstaltungen.

Vergabe von Leistungspunkten

Leistungspunkte werden mit erfolgreichem Abschluss des Moduls vergeben. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

Prüfungsleistungen und -vorleistungen

Modulprüfung: Portfolio, mit Wichtung: 1	
	Seminar mit Übungsanteil "Kommunikationspraxis" (1SWS)
	Seminar mit Übungsanteil "Schwerpunktbasierte Sprecherziehung" (1SWS)

Binationaler Bachelor of Arts Deutsch-Französisch: Sprache, Literatur und Kultur

Akademischer Grad	Modulnummer	Modulform
Bachelor of Arts	30-STE-PS4-05	Wahlpflicht

Modultitel	Medienbildung und politische Bildung in der Schule
Modultitel (englisch)	Media Literacy and Civic Education in School
Empfohlen für:	5./6. Semester
Verantwortlich	Vorstand des Zentrums für Lehrer:innenbildung und Schulforschung (ZLS)
Dauer	1 Semester
Modulturnus	jedes Semester
Lehrformen	<ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung "Digitale Medien in der Schule - informatische und medienpädagogische Dimensionen" (1 SWS) = 15 h Präsenzzeit und 15 h Selbststudium = 30 h • Vorlesung "Politische Bildung in der Schule" (1 SWS) = 15 h Präsenzzeit und 15 h Selbststudium = 30 h • Seminar "Politische Bildung und/oder Medienpädagogik" (2 SWS) = 30 h Präsenzzeit und 60 h Selbststudium = 90 h
Arbeitsaufwand	5 LP = 150 Arbeitsstunden (Workload)
Verwendbarkeit	<p>Erste Staatsprüfung Lehramt für das Höhere Lehramt an Gymnasien, das Lehramt an Oberschulen, das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt Sonderpädagogik und das Lehramt an berufsbildenden Schulen</p> <p>Das Modul ist verwendbar im Masterstudiengang Begabungsforschung und Kompetenzentwicklung / Studies in Abilities and Development of Competences</p> <p>Binationaler Bachelor of Arts Deutsch-Französisch: Sprache, Literatur und Kultur</p>
Ziele	<p>Die Studierenden sind nach der Teilnahme am Modul in der Lage, Aspekte der Medienpädagogik, Mediendidaktik sowie der politischen Bildung zu verstehen, zu reflektieren und einzuordnen. Sie sind mit grundlegenden theoretischen Ansätzen, Methoden und Forschungsbefunden zu diesen Themen vertraut und können die Wechselbeziehungen zwischen Medien- und politischer Bildung erfassen. Die Studierenden sind befähigt, dieses Wissen selbständig auf aktuelle Gegebenheiten in der Schule anzuwenden und am Beispiel eines konkreten Themenbereichs durch eigenständige Literaturrecherche, schriftliche Ausarbeitung und mediale Aufbereitung zu vertiefen.</p>
Inhalt	<p>Das Modul behandelt die Gegenstände politische Bildung, Demokratiepädagogik, Medienbildung und Digitalisierung in einer ganzheitlichen Perspektive und stellt unter allen vermittelten Wissensbereichen Bezüge zueinander her, wie z. B. politische Bildung durch Medien, Meinungsbildung im Zeitalter digitaler Medien, Kompetenzdimensionen für die medienkritische Reflexion politischer Informationen etc.</p> <p>Im Bereich der Medienbildung werden mediendidaktische Themen (informatisches Grundwissen, Medienkompetenz der Lehrenden) sowie medienpädagogische Aspekte und Fragestellungen (Medienkompetenz der Lernenden, Identitätsbildung im digitalen Zeitalter) betrachtet. Anhand klassischer Studien und aktueller Beispiele aus der Forschung wird die Entwicklung von Theorien und Methoden des jeweiligen Fachs verdeutlicht. Mittels ausgewählter informatischer Werkzeuge</p>

werden didaktische Szenarien erprobt, um darauf aufbauend digitale Medien zielgerichtet in Schule einzusetzen.

Im Bereich der politischen Bildung geht es zentral um Grundlagen, Ansätze und Rahmenbedingungen von politischer Bildung im Schulkontext. Behandelt werden Themen wie zum Beispiel Neutralität, Meinungsfreiheit, Überwältigungs- und Indoktrinationsverbot als auch das Gebot zur Kontroversität in der Schule, die Entwicklung demokratischer Schulkulturen sowie Journalismus und Demokratie. Die Verbindung der Perspektiven von Kommunikations- und Medienwissenschaften, Politikwissenschaft und Erziehungswissenschaft ermöglicht es, Fragen von Vertrauen und Misstrauen in Bezug auf Medien und Politik in ihrer Komplexität zu verstehen und sich in demokratische Prozesse selbstwirksam einzubringen.

Teilnahmevoraussetzungen

keine

Literaturangabe

Hinweise zu Literaturangaben erfolgen in den Lehrveranstaltungen.

Vergabe von Leistungspunkten

Leistungspunkte werden mit erfolgreichem Abschluss des Moduls vergeben. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

Prüfungsleistungen und -vorleistungen

Modulprüfung: Elektronische Prüfung, mit Wichtung: 1	
	Vorlesung "Digitale Medien in der Schule - informatische und medienpädagogische Dimensionen" (1SWS)
	Vorlesung "Politische Bildung in der Schule" (1SWS)
	Seminar "Politische Bildung und/oder Medienpädagogik" (2SWS)

Binationaler Bachelor of Arts Deutsch-Französisch: Sprache, Literatur und Kultur

Akademischer Grad	Modulnummer	Modulform
Bachelor of Arts	04-003-1107	Pflicht

Modultitel	Kinder- und Jugendliteratur
Modultitel (englisch)	Children's and Youth Literature
Empfohlen für:	6. Semester
Verantwortlich	Professur Neuere deutsche Literatur mit Schwerpunkt Kinder- und Jugendliteratur
Dauer	1 Semester
Modulturnus	jedes Sommersemester
Lehrformen	<ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung "Kinder- und Jugendliteratur" (2 SWS) = 30 h Präsenzzeit und 45 h Selbststudium = 75 h • Seminar "Kinder- und Jugendliteratur" (2 SWS) = 30 h Präsenzzeit und 45 h Selbststudium = 75 h
Arbeitsaufwand	5 LP = 150 Arbeitsstunden (Workload)
Verwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Bachelor of Arts Germanistik • Binationaler Bachelor of Arts Deutsch-Französisch: Sprache, Literatur und Kultur • Staatsexamen Lehramt an berufsbildenden Schulen Deutsch • Staatsexamen Lehramt an Grundschule Deutsch • Staatsexamen Lehramt an Gymnasien Deutsch • Staatsexamen Lehramt an Oberschulen Deutsch • Staatsexamen Lehramt Sonderpädagogik Deutsch
Ziele	Nach Abschluss des Moduls können die Studierenden die grundlegenden Begriffe und Methoden der Kinder- und Jugendliteraturforschung unterscheiden, definieren und anwenden. Sie verfügen über einen Überblick über Gattungen und Epochen der Kinder- und Jugendliteratur im internationalen Kontext und sind in der Lage, Primärtexte im Hinblick auf die spezifischen Fragestellungen der Kinder- und Jugendliteraturforschung zu analysieren und zu interpretieren.
Inhalt	Die Vorlesung "Einführung in die Kinder- und Jugendliteratur" informiert über Hilfsmittel der historischen Kinderbuchforschung, über Entstehungsbedingungen und Geschlechtsspezifika der Kinder- und Jugendliteratur im internationalen Kontext, über Gattungen und Epochen der Kinder- und Jugendliteratur, über die narrative Vermittlung von Kindheit und Adoleszenz im Medium der Kinder- und Jugendliteratur, über ausgewählte Repräsentanten der literarischen Kindererziehung und über Theorien des Naiven bzw. Kindgemäßen. Das die Vorlesung begleitende Seminar "Kinder- und Jugendliteratur (in wechselnder Themenstellung)" behandelt einzelne Themenkomplexe der Vorlesung vertiefend.
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Literaturangabe	Hinweise zu Literaturangaben erfolgen in den Lehrveranstaltungen.
Vergabe von Leistungspunkten	Leistungspunkte werden mit erfolgreichem Abschluss des Moduls vergeben. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

Prüfungsleistungen und -vorleistungen

Modulprüfung: Klausur 60 Min., mit Wichtung: 1	
	Vorlesung "Kinder- und Jugendliteratur" (2SWS)
	Seminar "Kinder- und Jugendliteratur" (2SWS)

Binationaler Bachelor of Arts Deutsch-Französisch: Sprache, Literatur und Kultur

Akademischer Grad	Modulnummer	Modulform
Bachelor of Arts	04-007-1606	Pflicht

Modultitel	Französisistik 6: Literatur, Kultur und Geschichte des französischsprachigen Raumes nach spezifischen Fragestellungen
Modultitel (englisch)	French Studies 6: Specific Questions in Literature, Culture and History of the French Speaking Areas
Empfohlen für:	6. Semester
Verantwortlich	Institut für Romanistik - Professur für Romanische Literaturwissenschaft und Kulturstudien mit den Schwerpunkten Französisistik und Italianistik
Dauer	1 Semester
Modulturnus	jedes Sommersemester
Lehrformen	<ul style="list-style-type: none"> • Seminar "Ausgewählte Akteure, Texte, Zeiträume des französischsprachigen Raumes 1" (2 SWS) = 30 h Präsenzzeit und 45 h Selbststudium = 75 h • Seminar "Ausgewählte Akteure, Texte, Zeiträume des französischsprachigen Raumes 2" (2 SWS) = 30 h Präsenzzeit und 45 h Selbststudium = 75 h
Arbeitsaufwand	5 LP = 150 Arbeitsstunden (Workload)
Verwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Bachelor of Arts Romanische Studien - Kombination 1: Französisistik/Hispanistik • Bachelor of Arts Romanische Studien - Kombination 2: Französisistik/Italianistik • Bachelor of Arts Romanische Studien - Kombination 3: Französisistik/Lusitanistik • Binationaler Bachelor of Arts Deutsch-Französisch: Sprache, Literatur und Kultur • Master of Science Wirtschaftspädagogik
Ziele	<p>Die Studierenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - vertiefen spezifische Fragestellungen bezogen auf konkrete Objekte aus Literatur, Theater, Kultur, Medien und Geschichte - setzen sich selbständig mit neuen Forschungsansätzen auseinander - entwickeln unter Anleitung selbstständige spezifische Forschungsansätze - setzen unter Anleitung transdisziplinäre und intermediale Arbeitstechniken ein
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> - Literarische, mediale, kulturelle Systeme und Geschichtssysteme des frankophonen Raumes - Techniken wissenschaftlichen Arbeitens
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Literaturangabe	Hinweise zu Literaturangaben erfolgen in den Lehrveranstaltungen.
Vergabe von Leistungspunkten	Leistungspunkte werden mit erfolgreichem Abschluss des Moduls vergeben. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

Prüfungsleistungen und -vorleistungen

Modulprüfung: Portfolio, mit Wichtung: 1	
	Seminar "Ausgewählte Akteure, Texte, Zeiträume des französischsprachigen Raumes 1" (2SWS)
	Seminar "Ausgewählte Akteure, Texte, Zeiträume des französischsprachigen Raumes 2" (2SWS)

Binationaler Bachelor of Arts Deutsch-Französisch: Sprache, Literatur und Kultur

Akademischer Grad	Modulnummer	Modulform
Bachelor of Arts	04-FRA-SPR-06	Pflicht

Modultitel Sprachpraxis Französisch 6

Modultitel (englisch) Language Training French 6

Empfohlen für: 6. Semester

Verantwortlich Institut für Romanistik - Lektorat Französisch

Dauer 1 Semester

Modulturnus jedes Semester

Lehrformen

- Übung "Sprachpraxis Französisch 6.1" (1 SWS) = 15 h Präsenzzeit und 60 h Selbststudium = 75 h
- Übung "Sprachpraxis Französisch 6.2" (2 SWS) = 30 h Präsenzzeit und 45 h Selbststudium = 75 h

Arbeitsaufwand 5 LP = 150 Arbeitsstunden (Workload)

Verwendbarkeit

- Bachelor of Arts Romanische Studien - Kombination 1: Französisistik/Hispanistik
- Bachelor of Arts Romanische Studien - Kombination 2: Französisistik/Italianistik
- Bachelor of Arts Romanische Studien - Kombination 3: Französisistik/Lusitanistik
- Binationaler Bachelor of Arts Deutsch-Französisch: Sprache, Literatur und Kultur
- Master of Science Wirtschaftspädagogik
- Staatsexamen Lehramt an Gymnasien Französisch
- Staatsexamen Lehramt an Oberschulen Französisch

Ziele Zielniveau C1+n: Festigung und Ausbau der kommunikativen Kompetenz im Zusammenhang mit alltags- und gesellschaftspolitisch relevanten Themen sowie akademischen und fachlichen Diskursen.

Die Studierenden

- verstehen Texte, Rede- und Medienbeiträge verschiedener Art und Komplexität nahezu vollständig.
- geben die Inhalte literarischer, wissenschaftlicher und alltagsrelevanter Texte mündlich und schriftlich wieder, sprachmitteln sie angemessen und diskutieren sie unter Verwendung eines differenzierten Wortschatzes.
- äußern sich zu fast allen alltagsrelevanten Themen sowie zu ihren Fach- und Interessengebieten präzise, fließend und nuanciert.
- verfügen über Register- und Textsortenwissen und können es situationsadäquat anwenden.

Leseverstehen: Die Studierenden verstehen literarische und fachwissenschaftliche Texte sowie komplexe alltagsrelevante Texte, die sich mit aktuellen, gesellschaftlich relevanten Themen befassen. Sie beherrschen verschiedene Leseverstehensstrategien an, insbesondere das Erschließen von allgemein- und fachsprachlichem Wortschatz einschließlich der Phraseologie.

Schreibfertigkeit: Die Studierenden schreiben narrative, deskriptive, explikative und argumentative Texte, können eigene und fremde Standpunkte differenziert diskutieren. Sie resümieren und kommentieren alltagsrelevante, literarische sowie Fachtexte aus Literatur-, Kultur- und Sprachwissenschaft und verfassen auf

der Basis mehrerer Texte zu einem Themenbereich eine kohärente, logisch strukturierte Synthese.

Hör- / Hörsehverstehen: Die Studierenden folgen mühelos langen Redebeiträgen, Vorträgen und Präsentationen zu einem breiten Themenspektrum in Standardfranzösisch (aus verschiedenen Regionen der Frankophonie). Sie verstehen auditive und audiovisuelle Medienbeiträge im Detail und können spontanen Gesprächen und Diskussionen folgen.

Sprechfertigkeit: Die Studierenden sind in der Lage, gesellschaftlich relevante und fachliche Themen vor Publikum präzise und nuanciert mündlich zu präsentieren. Sie können an allgemeinen und fachlichen Diskussionen und Gesprächen mit Muttersprachler/innen aktiv teilnehmen, den eigenen Standpunkt ausführlich erläutern und ggf. in der Diskussion spontan variieren.

Sprachmittlung: Die Studierenden können komplexe allgemeinsprachliche und Fachtexte aus Literatur-, Kultur- und Sprachwissenschaft adressaten- und situationsgerecht zwischen Ziel- und Muttersprache sprachmitteln.

Inhalt

Der Schwerpunkt des Moduls liegt auf dem Leseverstehen, der Schreibfertigkeit und dem Hörsehverstehen.

1. Textsorten

- Leseverstehen: u.a. anspruchsvolle Zeitungs- und Zeitschriftenbeiträge; Nachrichten; Fachtexte; Prosatexte, Lyrik, Dramatik aus verschiedenen Epochen der Literatur der Frankophonie.

- Schreibfertigkeit: u.a. Erörterung, Nacherzählungen, Berichte, Geschichten, Synthese, Resumée

- Hör- / Hörsehverstehen: u.a. allgemeinsprachliche und fachbezogene Vorträge und Präsentationen; Nachrichtensendungen, aktuelle Reportagen, Interviews, Debatten, Dokumentar- und Spielfilme aus der Frankophonie; Theaterstücke, Chansons.

- Sprechfertigkeit: u.a. Diskussions- und Redebeiträge; Vorträge / Präsentationen; mündliche Zusammenfassung; Standpunktrede

2. Sprachliche Mittel

- Morphologie: Wortbildungsverfahren, Morphologie des Verbs (Tempora, Modi), Morphologie des Adjektivs

- Syntax: Satzstrukturen, Satzsyntax, Strukturen der Verbal- und der Nominalgruppe, Syntax des Adjektivs, Konjunktionen, Pronomen

- Textgrammatik: Anwendung und Festigung von Grammatikstrategien

- Wortschatz: Ausbau und Festigung themenspezifischen Wortschatzes, einschließlich der Phraseologie, im Zusammenhang mit dem Erwerb von Kenntnissen über regionale, kulturelle, politische und historische Gegebenheiten in Frankreich sowie der europäischen und außereuropäischen Frankophonie

- Orthographie, Phonetik: Interpunktion, Verhältnis von Lautung und (Ortho-) Graphie im Französischen

Die Lehr- und Prüfungssprache ist Französisch.

Teilnahmevoraussetzungen

Sprachkenntnisse Französisch auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens; Abschluss des Moduls 04-FRA-SPR-03

Literaturangabe

Hinweise zu Literaturangaben erfolgen in den Lehrveranstaltungen.

Vergabe von Leistungspunkten

Leistungspunkte werden mit erfolgreichem Abschluss des Moduls vergeben. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

Prüfungsleistungen und -vorleistungen

Modulprüfung: Klausur 90 Min., mit Wichtung: 1	
	Übung "Sprachpraxis Französisch 6.1" (1SWS)
	Übung "Sprachpraxis Französisch 6.2" (2SWS)